

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
UNIONSMARKEN**

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

Teil B

Prüfung

Abschnitt 3

Klassifizierung

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	333
2 Die Nizzaer Klassifikation.....	334
3 Weitere Verwaltungsinstrumente für Klassifizierungszwecke.....	335
4 Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen.....	336
4.1 Wahl eines angemessenen Schutzzumfangs.....	336
4.2 Klarheit und Genauigkeit.....	337
4.2.1 Allgemeine Grundsätze.....	337
4.2.2 Auswirkungen der Klassifikation auf den Schutzzumfang.....	337
4.2.3 Verwendung von Ausdrücken (z. B. „nämlich“, „insbesondere“) zur Festlegung des Geltungsbereichs des Verzeichnisses der Waren bzw. Dienstleistungen.....	338
4.2.4 Verwendung des Begriffs „und/oder“.....	340
4.2.5 Zeichensetzung.....	340
4.2.6 Abkürzungen und Akronyme in Verzeichnissen der Waren und Dienstleistungen.....	341
4.3 Begriffe, die nicht klar und eindeutig sind.....	342
4.3.1 Oberbegriffe der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation, die nicht klar und eindeutig sind.....	342
4.3.2 Weitere Begriffe, die nicht klar und eindeutig sind.....	347
4.3.3 Anspruch für alle Waren/Dienstleistungen in einer Klasse oder alle Waren/ Dienstleistungen der alphabetischen Liste in einer Klasse.....	348
4.3.4 Verweise auf andere Klassen innerhalb des Verzeichnisses.....	349
4.3.5 Marken in Verzeichnissen der Waren/Dienstleistungen.....	349
4.3.6 Geografische Angaben in Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen.....	350
4.3.7 Aufnahme der Begriffe <i>Teile und Zubehör</i> , <i>Bauteile</i> und <i>Zubehör</i> in Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen.....	351
4.3.8 Verwendung von unbestimmten qualifizierenden Ausdrücken.....	352
4.4 Virtuelle Waren, Dienstleistungen in virtuellen Umgebungen und NFT..	352
4.4.1 Virtuelle Waren.....	352
4.4.2 Dienstleistungen in virtuellen Umgebungen.....	353
4.4.3 Non-Fungible-Tokens (NFT).....	354
5 Prüfungsverfahren.....	356
5.1 Parallelanmeldungen.....	356
5.2 Falsch klassifizierte Begriffe und Beanstandungen.....	357

5.3 Einschränkung und Änderung eines Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses	359
5.3.1 Bestimmungen für Einschränkungen und Änderungen.....	359
5.3.2 Formulierung von Einschränkungen.....	361
5.3.2.1 Nennungen von Marken.....	363
5.3.2.2 Räumliche Einschränkungen.....	363
5.3.2.3 Mehrdeutigkeit aufgrund rechtlicher Regelungen.....	363
5.3.2.4 Klarheit und Genauigkeit.....	364
5.3.2.5 Subjektivität.....	364
5.3.2.6 Zielpublikum.....	365
5.3.2.7 Beabsichtigte Benutzung oder beabsichtigter Zweck.....	365
5.3.2.8 Einschränkungen, die den Gegenstand spezifizieren.....	365
5.3.3 Formulierung von Änderungen.....	366
5.3.3.1 Änderungen mit räumlichem Bezug.....	367
5.3.3.2 Änderungen, die ein Thema spezifizieren.....	367
5.3.4 Einfluss der Zeichensetzung auf Einschränkungen und Änderungen.....	368
5.3.5 Vorschriften für die Umsetzung.....	368
5.3.6 Auslegung, die über die allgemeinen Kriterien hinausgeht.....	369
5.4 Hinzufügung von Klassen	369
5.5 Zeitpunkt der Erhebung von Beanstandungen	370
6 Anhang	371
6.1 Einleitung.....	371
6.2 Zubehör für Fahrzeuge.....	371
6.3 Werbung.....	371
6.4 Luftauffrischer und Duftstoffe.....	372
6.5 Spielautomaten und elektronische Spiele.....	372
6.6 Anfertigungsdienstleistungen.....	372
6.7 Verbandsdienstleistungen oder Dienstleistungen eines Verbandes für seine Mitglieder.....	373
6.8 Geräte für die Schönheitspflege.....	373
6.9 Bereitstellung von Blogs.....	373
6.10 Zusammenbringen von Dienstleistungen.....	374
6.11 Ausstrahlung und/oder Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen.....	374
6.12 Vermittlungsdienstleistungen.....	374
6.13 Etais (und Tragebehältnisse).....	375

6.14	Karitative Dienste.....	375
6.15	Sammlungs- und Lagerungsdienste.....	376
6.16	Consulting- und Beratungsdienste.....	376
6.17	Vermittlungsdienste in Geschäftsangelegenheiten.....	376
6.18	Computerspiele und Computerspielekonsolen.....	376
6.19	Vorhänge und Rollläden.....	377
6.20	Einzelanfertigung/Anfertigung für Dritte.....	378
6.21	Kundendienste.....	378
6.22	Datendienste.....	378
6.23	Designdienstleistungen.....	378
6.24	Digitale Bilddienstleistungen.....	379
6.25	Herunterladbare Waren und herunterladbares Material.....	379
6.26	Elektrizität und Energie.....	380
6.27	Elektronische und elektrische Apparate.....	380
6.28	Elektronische Zigaretten.....	381
6.29	Dienstleistungen in Bezug auf Sachverständigengutachten.....	381
6.30	Gebäudemanagement-Dienstleistungen.....	381
6.31	Lebensmittelzusatzstoffe und Nahrungsergänzungsmittel.....	381
6.32	Lebensmittel.....	382
6.33	Franchising.....	382
6.34	Geräte.....	383
6.35	GPS-Systeme – Ortung, Verfolgung und Navigation.....	384
6.36	Hairstyling.....	385
6.37	Mietdienstleistungen.....	385
6.38	Hotline-Dienste.....	385
6.39	Dienste im Bereich der humanitären Hilfe.....	386
6.40	Internetdienste, Online-Dienste.....	386
6.41	Bausätze und Sätze.....	386
6.42	Leasing.....	388
6.43	Versandhandel.....	388
6.44	Handbücher (für Computer usw.).....	389
6.45	Fertigungsdienstleistungen.....	389
6.46	Nachrichtendienste.....	389
6.47	Online-Dienste.....	390

6.48 Bestellung von Dienstleistungen.....	390
6.48 Duftstoffe und Luftauffrischer.....	390
6.50 Von Dritten erbrachte persönliche oder soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse.....	391
6.51 Dienstleistungen von persönlichen Assistenten.....	391
6.52 Waren aus Edelmetall.....	392
6.53 Schutzbekleidung.....	392
6.54 Bereitstellung einer Website.....	393
6.55 Bereitstellung einer Online-Plattform.....	393
6.56 Bereitstellung von herunterladbaren Inhalten.....	393
6.57 Bereitstellung von Informationen.....	394
6.58 Mietdienstleistungen.....	394
6.59 Reservierungs- und Buchungsdienstleistungen.....	394
6.60 Groß- und Einzelhandelsdienstleistungen.....	395
6.61 Einzelhandel mit Prepaid-Karten.....	397
6.62 Roboter.....	398
6.63 Satellitenüberwachung.....	398
6.64 Sätze.....	398
6.65 Smartwatches und Aktivitätsarmbänder.....	398
6.66 Dienstleistungen zum Knüpfen sozialer Kontakte.....	398
6.67 Verlegen von Software.....	399
6.68 Sonnenenergie.....	399
6.69 Statistiken.....	399
6.70 Lagerungsdienstleistungen.....	400
6.71 Lieferung von.....	400
6.72 Systeme.....	400
6.73 Tickets (für die Reise, für Veranstaltungen usw.).....	401
6.74 Touristische Dienstleistungen/Dienstleistungen für Urlaubsreisen.....	401
6.75 Videospiele.....	401
6.76 Virtuelles Umfeld.....	401
6.77 Dienstleistungen im Bereich Wellness und Wohlbefinden.....	402

1 Einleitung

[Erwägungsgrund 28, Verordnung \(EU\) 2017/1001](#)

Artikel [4](#), [31](#), [33](#), [49](#) und [57](#) UMV

Der Unionsmarkenschutz wird für spezifische Waren oder Dienstleistungen gewährt, die den Umfang des Schutzes bestimmen, den der Markeninhaber genießt. Daher ist es unerlässlich, Vorschriften für die Angabe und Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen festzulegen und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die Angabe der Waren und Dienstleistungen entspricht einem der wesentlichen Merkmale einer Marke ([Artikel 4 UMV](#)). Jede Anmeldung einer Unionsmarke muss ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen enthalten, damit ein Anmeldedatum vergeben werden kann ([Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c UMV](#)).

Die Waren und Dienstleistungen, für die Schutz beantragt wird, sind a) vom Anmelder so klar und eindeutig anzugeben, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer den beantragten Schutzzumfang bestimmen können, und b) gemäß den Klassen der Nizza-Klassifikation zusammenzufassen ([Artikel 33 Absätze 2 und 6 UMDV](#)).

Das in der Anmeldung enthaltene Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen kann vom Anmelder eingeschränkt oder geändert werden, soweit durch eine solche Einschränkung oder Änderung das Verzeichnis der Waren nicht erweitert wird ([Artikel 49 UMV](#)). Nach der Eintragung kann die Unionsmarke Gegenstand eines Verzichts für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen sein ([Artikel 57 UMV](#)).

Es wird nachdrücklich empfohlen, die administrativen IT-Tools des Amtes (siehe [Abschnitt 3](#)) zu benutzen. Jeder Teil eines Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, der nicht den Daten der Tools entspricht, wird anhand der in diesen Richtlinien niedergelegten Grundsätze geprüft. Entscheidet sich der Anmelder für einen Begriff aus den verfügbaren Tools, wird **nicht weiter geprüft**, wodurch **sich das Anmeldeverfahren beschleunigt**.

Zweck dieses Abschnittes der Richtlinien ist es, die Praxis des Amtes bei der Prüfung der Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen zu beschreiben.

In Teil 1 ([Abschnitte 1 bis 4](#)) werden die vom Amt angewandten Grundsätze dargestellt. In Teil 2 ([Abschnitt 5](#)) wird das Verfahren zur Prüfung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen zusammengefasst.

Kurz gefasst gilt, dass das Amt bei der Prüfung der Klassifizierung eines Verzeichnisses von Waren und Dienstleistungen folgende vier Aufgaben erledigt:

- Prüfung, ob die einzelnen Waren und Dienstleistungen ausreichend klar und genau beschrieben werden;
- Prüfung, ob jeder Begriff zu der Klasse gehört, für die er angegeben wird;
- Mitteilung etwaiger Mängel;

- Zurückweisung der Anmeldung, ganz oder teilweise, wenn der Mangel nicht beseitigt wird ([Artikel 41 Absatz 4 und 8 UMDV](#)).

Nähere Informationen über die Sprache, anhand derer die Prüfung der Klassifizierung vorgenommen und aus der die Übersetzungen angefertigt werden, sind den [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Abschnitt 6.3, Referenzsprache für Übersetzungen](#), zu entnehmen.

2 Die Nizzaer Klassifikation

Die Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand einer Markenmeldung sind, werden gemäß dem im Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 festgelegten Klassifikationssystem (im Folgenden [Nizzaer Klassifikation](#)) klassifiziert. Die Nizzaer Klassifikation wird von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet ([Artikel 33 Absatz 1 UMDV](#)).

Waren und Dienstleistungen sind in Klassen gegliedert, um vor der Einreichung einer Anmeldung Recherchen zur Vorabklärung zu erleichtern, die es ermöglichen, Konflikte zu vermeiden, Recherchen zu Unterrichtszwecken durchzuführen und mögliche Wettbewerber zu überwachen. Darüber hinaus werden die Klassen für die Berechnung der Klassengebühren zugrunde gelegt.

Die Nizzaer Klassifikation ist ein System, das den Marktbedürfnissen gerecht werden soll, weshalb es regelmäßig aktualisiert wird. Geringfügige Verbesserungen werden jedes Jahr in verschiedenen Fassungen der aktuellen Ausgabe veröffentlicht, während wesentliche Änderungen alle fünf Jahre in einer neuen Ausgabe wiedergegeben werden.

Auf die Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen in einer Anmeldung wird die am Anmeldetag geltende Fassung der Klassifikation nach dem Nizzaer Abkommen angewandt. Gemäß [Artikel 33 UMDV](#) ist jedes Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen:

- • so klar und eindeutig zu formulieren, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer den beantragten Schutzzumfang bestimmen können;
- • nach den Klassen der Nizzaer Klassifikation zu strukturieren, wobei jeder Gruppe von Waren und Dienstleistungen die Nummer der einschlägigen Klasse in der Reihenfolge dieser Klassen vorangestellt wird.

Die Nizzaer Klassifikation enthält Leitlinien für die Klassifikation:

1. **Klassenüberschriften:** Für jede Klasse gibt es eine Klassenüberschrift, die allgemeine Informationen über die Bereiche enthält, zu denen die Waren oder Dienstleistungen grundsätzlich gehören.
2. **Erläuternde Anmerkungen:** Für jede Klasse gibt es erläuternde Anmerkungen, die anhand wesentlicher Kriterien oder Beispiele auf abstraktere Weise verdeutlichen, welche Arten von Waren oder Dienstleistungen unter die Klasse fallen bzw. nicht fallen.

3. **Alphabetische Liste:** Diese Liste kann herangezogen werden, um die genaue Klassifizierung einzelner Waren oder Dienstleistungen in Analogie festzustellen.
4. **Allgemeine Bemerkungen:** Am Anfang der Nizzaer Klassifikation gibt diese kurze Übersicht über die Grundsätze Aufschluss darüber, welche Kriterien anzuwenden sind, wenn ein Begriff nicht im Einklang mit den Klassenüberschriften oder der alphabetischen Liste klassifiziert werden kann.

Nähere Informationen zur Nizzaer Klassifikation finden Sie auf der Website der WIPO unter <http://www.wipo.int>.

3 Weitere Verwaltungsinstrumente für Klassifizierungszwecke

[Mitteilung Nr. 1/13](#) des Präsidenten des Amtes vom 26/11/2013 betreffend ein neues Verwaltungsinstrument für Klassifizierungszwecke (Taxonomie) und die Verwendung von Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation.

Bei der Einreichung einer elektronischen Anmeldung können die Nutzer für die Zusammenstellung ihres Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen bereits genehmigte Begriffe auswählen. Diese Begriffe stammen aus der Harmonised Database (Harmonisierte Datenbank, [HDB](#)) und werden für Klassifizierungszwecke automatisch akzeptiert. Die Verwendung dieser bereits genehmigten Begriffe gestaltet den Prozess der Markenmeldung reibungsloser. In der HDB sind Begriffe gespeichert, die von allen Ämtern in der EU für Klassifizierungszwecke akzeptiert wurden.

Sollte der Anmelder ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen mit Begriffen verwenden, die sich nicht in der HDB finden lassen, muss das Amt prüfen, ob sie akzeptiert werden können.

Vor dem Einreichen einer Anmeldung können die Nutzer den Inhalt der HDB mithilfe des Tools TMclass des Amtes durchsuchen (<http://tmclass.tmdn.org/ec2/>). In diesem Tool sind die Klassifizierungsdatenbanken der teilnehmenden Ämter innerhalb und außerhalb der EU zusammengefasst; es gibt Auskunft darüber, ob ein Begriff von dem betreffenden Amt akzeptiert wird. In TMclass sind die Waren und Dienstleistungen anhand gemeinsamer Merkmale aus der Sicht des Marktes zusammengefasst, ausgehend von den allgemeinen hin zu den spezifischen Merkmalen. Dies erleichtert dem Nutzer die Suche, verschafft ihm einen besseren Überblick über den Inhalt der einzelnen Klassen und erleichtert damit die Auswahl geeigneter Begriffe. Diese Zusammenfassung der Begriffe in Gruppen und ihre Rangfolge, auch als Taxonomie bezeichnet, hat keinerlei rechtliche Wirkung, da der Schutzzumfang einer Unionsmarke immer aus der natürlichen und üblichen Bedeutung der gewählten Begriffe hervorgeht und nicht aus ihrer Position in der hierarchischen Struktur der Taxonomie des Amtes (10/12/2015, [T-690/14](#), Vieta, EU:T:2015:950, § 66).

Den Nutzern steht unter der Internetadresse <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/gsbuilder> auch der Waren- und Dienstleistungsersteller zur Verfügung, um sich durch

den Prozess der Erstellung ihres Waren- und Dienstleistungsverzeichnis auf der Grundlage der Terminologie der HDB führen zu lassen.

4 Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen

4.1 Wahl eines angemessenen Schutzzumfangs

Die Hauptfunktion des durch eine Marke gewährten Schutzes besteht darin, dem Verbraucher die Angabe des Ursprungs der Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, indem sie es ihm ermöglicht, diese Waren oder Dienstleistungen ohne Verwechslungsgefahr von denjenigen anderer Herkunft zu unterscheiden.

Darüber hinaus kann die Angabe der Waren und Dienstleistungen jederzeit eingeschränkt werden ([Artikel 49 UMV](#)) oder Gegenstand eines Verzichts ([Artikel 57 UMV](#)) sein; der ursprüngliche Schutzzumfang darf aber in keinem Fall ausgeweitet werden.

Vor diesem Hintergrund kommt es entscheidend darauf an, ein Verzeichnis von Waren und Dienstleistungen sorgfältig zu erstellen, dass

- nicht nur die gegenwärtigen Schutzinteressen abdeckt, sondern auch künftigen Möglichkeiten Rechnung trägt, indem Kategorien von Waren oder Dienstleistungen angegeben werden, auf die der Inhaber der Marke den Schutzzumfang unter Umständen ausdehnen könnte,
- aber auch die Gefahr von möglichen Konflikten mit anderen Marken sowie das Risiko der Anfälligkeit für eine Anfechtung begrenzt, indem ein übermäßig weit gefasstes oder unnötig langes Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen vermieden wird.

Was Dienstleistungen betrifft, für die Markenschutz beantragt werden kann, so gilt grundsätzlich, dass diese unabhängig Dritten angeboten und für eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht werden. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waren, wie Forschung und Entwicklung für die eigenen Erzeugnisse eines Unternehmens, stellen keine externe Dienstleistung für Dritte dar. Wird die Dienstleistung nicht Dritten gegenüber erbracht, sondern stellt lediglich einen innerbetrieblichen Arbeitsprozess des Unternehmens dar, wäre es redundant, diese in das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der Anmeldung aufzunehmen (30/09/2016, [T-355/15](#), ASTEX / ALPEX, EU:T:2016:591, § 37). Gleiches gilt für Nebenleistungen wie Herstellung, Verkauf oder Werbung für die eigenen Erzeugnisse eines Unternehmens.

4.2 Klarheit und Genauigkeit

4.2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, müssen vom Anmelder so klar und eindeutig angegeben werden, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer allein auf dieser Grundlage den beantragten Schutzzumfang bestimmen können ([Artikel 33 Absatz 2 UMV](#)).

Eine Angabe der Waren und Dienstleistungen ist ausreichend klar und eindeutig, wenn ihr Schutzzumfang aus der natürlichen und üblichen Bedeutung hervorgeht.

Die „natürliche und übliche Bedeutung“ bezieht sich auf die allgemeine Definition eines Begriffs, mit anderen Worten darauf, wie der Begriff gemeinhin verstanden wird. Sie ergibt sich häufig aus einer Wortlautauslegung in der Sprachfassung, in der die Anmeldung eingereicht wird, aus Definitionen in der Nizzaer Klassifikation, aus Wörterbüchern und Enzyklopädien sowie aus dem Sprachgebrauch der Wirtschaftsteilnehmer.

Die Prüfung, ob die Angabe der Waren und Dienstleistungen klar und eindeutig ist, erfolgt unabhängig von der Prüfung absoluter und relativer Eintragungshindernisse.

4.2.2 Auswirkungen der Klassifikation auf den Schutzzumfang

Eine korrekte Klassifizierung sollte grundsätzlich ausreichen, um einen unzweideutigen Schutzzumfang zu ermöglichen. Ein bestimmter Begriff kann Teil einer Beschreibung von Waren und Dienstleistungen in unterschiedlichen Klassen sein, er kann jedoch ebenso in einer bestimmten Klasse auch ohne nähere Spezifizierung klar und eindeutig sein. In diesem Fall lassen seine natürliche und übliche Bedeutung und seine Klassennummer keine Zweifel bezüglich des Schutzzumfangs.

Beispielsweise lautet die natürliche und übliche Bedeutung des Begriffs *Bekleidungsstücke*: Textilien für den Menschen zum Zwecke der Bedeckung des Körpers für den normalen Gebrauch. Folglich ließe dieser Begriff keinen Zweifel im Hinblick auf den Schutzzumfang, sollte er für Klasse 25 angemeldet werden ([siehe die erläuternde Anmerkung zu Klasse 25](#)).

Geht der Schutzzumfang daraus nicht hervor, lässt sich Klarheit und Eindeutigkeit mit Hilfe einer näheren Bestimmung von Faktoren wie Merkmale, Zweck und/oder identifizierbarer Marktsektor erreichen. ⁽⁷⁾ Bei der Ermittlung des Marktsektors können unter anderem folgende Elemente helfen:

- Verbraucher und/oder Vertriebskanäle;
- zu verwendende/herzustellende Fähigkeiten und zu verwendendes/ herzustellendes Know-how;
- zu verwendende/herzustellende technische Fähigkeiten.

⁷ Marktsektor beschreibt eine Reihe von Unternehmen, die ähnliche Waren und Dienstleistungen kaufen und verkaufen, so dass sie direkt miteinander konkurrieren.

Wird Schutz für eine besondere Kategorie von Waren und Dienstleistungen oder für ein zu einer anderen Klasse gehörenden besonderen Marktsektor beantragt, kann es erforderlich sein, den Begriff näher zu spezifizieren.

Zum Beispiel: **Feuerschutzkleidung** (Klasse 9);

OP-Kleidung (Klasse 10);

Bekleidungsstücke für Tiere (Klasse 18);,

Puppenkleider (Klasse 28).

Diese Beispiele machen deutlich, dass der Begriff *Bekleidungsstücke* auf verschiedene Weise ausgelegt werden kann, jedoch stets nach dem Zweck oder einem zu einer bestimmten Nizzaer Klasse gehörenden Marktsektor definiert werden muss. Zudem wird deutlich, dass der Begriff *Bekleidungsstücke* in Klasse 25 **keine** der genannten Warenkategorien abdecken würde.

Grundsätzlich fasst das Amt die Klassennummer als Anhaltspunkt für die Merkmale der Waren oder Dienstleistungen auf, z. B. für das überwiegende Material, den Hauptzweck oder das jeweilige Marktsegment, und berücksichtigt gleichzeitig die gewöhnliche und übliche Bedeutung der einzelnen Begriffe. Jeder Begriff wird im Zusammenhang mit der Klasse geprüft, für die er angemeldet wird (25/01/2018, [T-367/16](#), H HOLY HAFERL HAFERL SHOE COUTURE (fig.) / HOLY et al.; EU:T:2018:28, § 50; 19/06/2018, [T-89/17](#), NOVUS / NOVUS (fig.) et al., EU:T:2018:353, § 32-33).

Tools wie TMclass (<http://tmclass.tmdn.org/ec2/>) sowie die Funktion des Waren- und Dienstleistungserstellers (<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/gsbuilder>), die beide auf der HDB aufbauen, stehen zur Entscheidung in der Frage zur Verfügung, ob die betreffende Kategorie von Waren und Dienstleistungen einer näheren Spezifizierung bedarf oder nicht.

4.2.3 Verwendung von Ausdrücken (z. B. „nämlich“, „insbesondere“) zur Festlegung des Geltungsbereichs des Verzeichnisses der Waren bzw. Dienstleistungen

Die Verwendung von Wörtern wie „nämlich“ oder „und zwar“ ist akzeptabel, doch ist sie als Einschränkung der anschließend aufgeführten einzelnen Waren und Dienstleistungen zu verstehen (04/10/2016, [T-549/14](#), Castello / Castellò (fig.) et al., EU:T:2016:594, § 71). So bedeutet beispielsweise *pharmazeutische Präparate, nämlich Schmerzmittel* in Klasse 5, dass Gegenstand der Anmeldung lediglich Schmerzmittel, jedoch keine anderen Arzneimittel sind.

Der Ausdruck „insbesondere“ kann ebenfalls akzeptiert werden, da er dazu dient, ein Beispiel der angemeldeten Waren und Dienstleistungen zu nennen. So bedeutet beispielsweise *pharmazeutische Präparate, insbesondere Schmerzmittel*, dass die Anmeldung alle Arzneimittel abdeckt, von denen *Schmerzmittel* als ein Beispiel angeführt werden.

Die gleiche Auslegung gilt für die Verwendung der Begriffe „einschließlich“, „einschließlich (aber nicht beschränkt auf)“, „vor allem“ oder „hauptsächlich“ wie in dem Beispiel *pharmazeutische Präparate einschließlich Schmerzmittel*.

Ein Begriff, der im Normalfall als unklar oder nicht eindeutig gelten würde, kann mit einer näheren Spezifizierung akzeptabel gemacht werden, z. B. durch die Verwendung von „nämlich“ und eine Liste akzeptabler Begriffe. Beispiele wären etwa *Waren aus unedlem Metall, nämlich Schrauben* für Waren in Klasse 6 und *Waren aus Edelmetallen, nämlich Armbänder* für Waren in Klasse 14.

Derzeit wird die Verwendung von Begriffen wie „nämlich“ oder „insbesondere“ in der HDB nicht unterstützt. Werden diese Begriffe im Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen verwendet, wird die Klassifizierung daher nicht automatisch akzeptiert, sondern bedarf einer Überprüfung, wodurch sich das Prüfungsverfahren womöglich verlangsamt.

Beispiele für akzeptable Verwendung

Klasse 29: Milcherzeugnisse, nämlich Käse und Butter	Durch den Begriff „nämlich“ werden die Waren auf Käse und Butter beschränkt; alle anderen Milcherzeugnisse sind ausgeschlossen.
Klasse 41: Betrieb von Sportanlagen, sämtlich Außensportanlagen	Damit beschränken sich die Dienstleistungen nur auf den Betrieb von Außensportanlagen; der Betrieb von Innensportanlagen ist ausgeschlossen.
Klasse 25: Bekleidungsstücke, sämtlich Unterwäsche	Damit sind nur die als Unterwäsche geltenden Waren abgedeckt; alle anderen Arten von Kleidungsstücken sind ausgeschlossen.

Spezifikationen, die „nämlich“ oder „und zwar“ in einer Weise verwenden, die nicht den Anforderungen an Klarheit und Genauigkeit entspricht (z. B. *Milcherzeugnisse, nämlich Erdnussbutter*), beeinträchtigen den Schutzzumfang und werden daher beanstandet. Dies hat womöglich eine Ablehnung der Spezifikation zur Folge.

Beispiele für die nicht einschränkende Verwendung

Andere Wörter oder Ausdrücke weisen möglicherweise auf die Bedeutung bestimmter Waren/Dienstleistungen hin, und durch die Aufnahme des Begriffs wird die Auflistung auf keine Weise eingeschränkt.

Klasse 29: Milcherzeugnisse, insbesondere Käse und Butter	Damit sind alle Milcherzeugnisse abgedeckt; Käse und Butter sind wahrscheinlich die wichtigsten, aber nicht die einzigen Erzeugnisse des Unionsmarkeninhabers.
---	--

Klasse 41: Betrieb von Sportanlagen, z. B. von Laufbahnen im Freien	Hier wird als Beispiel nur eine von mehreren Möglichkeiten angegeben.
Klasse 25: Bekleidungsstücke einschließlich Unterwäsche	Hier sind alle Bekleidungsstücke und nicht nur Unterwäsche abgedeckt.

Spezifikationen, die „insbesondere“, „unter anderem“, „zum Beispiel“ oder „einschließlich“ in einer Weise verwenden, die nicht den Anforderungen an Klarheit und Genauigkeit entspricht (z. B. *Milcherzeugnisse, insbesondere Erdnussbutter*), beeinträchtigen den Schutzzumfang und werden daher beanstandet. Dies hat womöglich eine Ablehnung der Spezifikation zur Folge.

Nähere Informationen zum richtigen Gebrauch einschränkender Ausdrücke (z. B. „mit Ausnahme von“, „außer“) einschließlich Beispielen enthält [Punkt 5.3.2](#).

4.2.4 Verwendung des Begriffs „und/oder“

Die Verwendung des Schrägstrichs ist in Verzeichnissen der Waren und Dienstleistungen akzeptabel; am häufigsten wird der Ausdruck „und/oder“ benutzt, der besagt, dass die erwähnten Waren oder Dienstleistungen beide abgedeckt sind.

Beispiele:

- *Chemische/biochemische Erzeugnisse*
- *Chemische und/oder biochemische Erzeugnisse*
- *Chemikalien für die Verwendung in Industrie/Wissenschaft*
- *Chemikalien für die Verwendung in Industrie und/oder Wissenschaft*
- *Dienstleistungen einer Import-/Export-Agentur.*

4.2.5 Zeichensetzung

Der korrekten Zeichensetzung kommt in einem Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen eine fast ebenso große Bedeutung zu wie den Wörtern.

Mit Kommata können einzelne Aufzählungselemente innerhalb einer weiter gefassten Kategorie oder eines Ausdrucks getrennt werden. So ist beispielsweise bei dem Ausdruck *Mehle und Getreidezubereitungen, Brot, feine Backwaren und Konditorwaren* in Klasse 30 davon auszugehen, dass die Waren aus diesen Zutaten hergestellt werden oder hergestellt werden können. Bei einer unsinnigen Bedeutung des Ausdrucks nach *Getreidezubereitungen* sollten die Ausdrücke nicht durch ein Komma, sondern durch ein Semikolon getrennt werden.

Wird ein Semikolon verwendet, dient es der Trennung zwischen Begriffen. So ist beispielsweise *Mehle und Getreidezubereitungen; Brot, feine Backwaren und Konditorwaren* in Klasse 30 so zu interpretieren, dass die Begriffe *Brot, feine Backwaren und Konditorwaren* mit den anderen Begriffen nichts zu tun haben und

keine *Präparate aus Brot, feinen Backwaren und Konditorwaren (preparations made from bread, pastry and confectionery)* gemeint sind.

Nicht korrekte Zeichensetzung zwischen Begriffen kann Bedeutungsänderungen und falsche Klassifizierung zur Folge haben.

Nehmen wir das Beispiel *Computersoftware zur Verwendung mit Textilmaschinen; landwirtschaftliche Maschinen* in Klasse 9. In diesem Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen bedeutet ein Semikolon, dass der Begriff *landwirtschaftliche Maschinen* als eigenständige Warenkategorie zu betrachten ist. *Landwirtschaftliche Maschinen* gehören jedoch eigentlich in Klasse 7. Der Begriff müsste unter Angabe der richtigen Klassifikation beanstandet werden.

Ein weiteres Beispiel wären *Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Bekleidungsstücke; Schuhwaren, Kopfbedeckungen* in Klasse 35. Das Semikolon bedeutet, dass sich die Begriffe *Schuhwaren und Kopfbedeckungen* auf eigenständige Waren beziehen, die von den Einzelhandelsdienstleistungen nicht erfasst werden. In Dienstleistungsklassen sollten Waren, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, für die Schutz beantragt wird, aufgelistet werden, stets durch Kommata getrennt werden.

Bei einem Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen kann ein Doppelpunkt verwendet werden, um eine Aufzählung einzuleiten oder zu erläutern. In einer solchen, durch einen Doppelpunkt eingeleiteten Aufzählung sollten die Begriffe durch Kommata getrennt werden. Ein Beispiel für die Klasse 9 wäre *Software für: Computer, Mobiltelefone, Tablet-Computer*.

Ein Begriff in Klammern dient in den meisten Fällen dazu, den Text vor den Klammern näher zu beschreiben, sollte dieser nicht eindeutig sein.

4.2.6 Abkürzungen und Akronyme in Verzeichnissen der Waren und Dienstleistungen

Abkürzungen und Akronyme in Verzeichnissen von Waren und Dienstleistungen sollten mit Vorsicht akzeptiert werden. Marken können unbefristet bestehen, und die Interpretation einer Abkürzung kann sich im Zeitverlauf ändern. Hat eine Abkürzung jedoch im Zusammenhang mit der angemeldeten Klasse der Waren oder Dienstleistungen nur eine einzige Bedeutung, ist sie zulässig. Die sattsam bekannten Beispiele *CD-ROMs* und *DVDs* sind in Klasse 9 akzeptabel. Ist die Abkürzung in dem entsprechenden Tätigkeitsbereich hinreichend bekannt, ist sie akzeptabel. Hierzu führen die Prüfer eine Internetrecherche durch, um festzustellen, ob die Abkürzung in Worten ausgeschrieben werden muss.

Beispiel:

Klasse 9: EPROM-Karten.

Ausgeschrieben würde es heißen:

Klasse 9: Löschbare programmierbare schreibgeschützte Speicherkarten.

oder

Klasse 9: *EPROM-[lös]bare programmierbare schreibgeschützte Speicher-[K]arten.*

4.3 Begriffe, die nicht klar und eindeutig sind

4.3.1 Oberbegriffe der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation, die nicht klar und eindeutig sind

Gemäß [Artikel 33 Absatz 3 UMV](#) können die in den Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation enthaltenen Oberbegriffe oder andere allgemeine Begriffe verwendet werden, sofern sie den Anforderungen von [Artikel 33 Absatz 2 UMV](#) in Bezug auf Klarheit und Eindeutigkeit entsprechen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass gemäß [Artikel 33 Absatz 5 UMV](#) die Verwendung allgemeiner Begriffe, einschließlich der Oberbegriffe der Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation, dahin gehend ausgelegt wird, dass diese alle Waren oder Dienstleistungen einschließen, die eindeutig von der wörtlichen Bedeutung des Begriffs im Zusammenhang mit der Klasse, für die er angemeldet wird, erfasst sind. ⁽⁸⁾ Die Verwendung derartiger Begriffe wird nicht so ausgelegt, dass Waren oder Dienstleistungen beansprucht werden können, die nicht darunter erfasst werden können.

In Zusammenarbeit mit den Markenämtern der Europäischen Union, anderen internationalen und nationalen Organisationen, zentralen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz und verschiedenen Benutzerverbänden hat das Amt eine Liste von Oberbegriffen von Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation erstellt, die gemäß [Artikel 33 Absatz 2 UMV](#) nicht hinreichend klar und eindeutig sind.⁽⁹⁾

Die 197 Oberbegriffe der Klassenüberschriften aus der Nizzaer Klassifikation (10. Ausgabe der Klassifikation von Nizza in der Fassung von 2014) wurden mit Blick auf die Erfordernisse der Klarheit und Eindeutigkeit geprüft. Bei 11 von ihnen wurde befunden, dass sie nicht hinreichend klar und genau sind, um den von ihnen gewährten Schutzzumfang zu bestimmen. Folglich konnten sie nicht ohne nähere Spezifizierung akzeptiert werden. Die betreffenden Begriffe sind nachstehend **fettgedruckt** wiedergegeben.

Klasse 6: **Waren aus Metall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.**

Klasse 7: **Maschinen und Werkzeugmaschinen.**

Klasse 14: **Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus [Edelmetalle und deren Legierungen] hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.**

⁸ Die frühere Praxis des Amtes, der zufolge die Verwendung aller in der Klassenüberschrift einer bestimmten Klasse aufgeführten Oberbegriffe die Beanspruchung aller in der Klasse enthaltenen Waren oder Dienstleistungen darstellte, wurde im Juni 2012 aufgegeben.

⁹ Siehe die Gemeinsame Mitteilung zur Gemeinsamen Praxis für die Zulässigkeit von Klassifikationsbegriffen und für die in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation enthaltenen Oberbegriffe (KP1) ([Common Communication on the Acceptability of Classification Terms and the General Indications of the Nice Class Headings \[CP1\]](#)).

Klasse 16: *Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien [Papier und Pappe], soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.*

Klasse 17: *Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus [Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest und Glimmer], sofern sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.*

Klasse 18: *Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus [Leder und Lederimitationen], sofern sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.*

Klasse 20: *Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildplatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen.*

Klasse 37: *Installations- und Reparaturarbeiten.*

Klasse 40: *Materialbearbeitung.*

Die übrigen 186 Oberbegriffe tun den Erfordernissen von Klarheit und Genauigkeit Genüge und sind daher für Klassifizierungszwecke akzeptabel.

Nachstehend eine Beschreibung der Gründe, aus denen die 11 Oberbegriffe der Nizzaer Klassenüberschriften für unklar und ungenau befunden wurden.

Klasse 6: *Waren aus Metall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.*

Mit Blick auf die Erfordernisse der Klarheit und Genauigkeit gibt dieser Begriff keine klare Auskunft über die erfassten Waren, da er nur besagt, woraus die Waren hergestellt sind, nicht jedoch, um welche Waren es sich handelt. Er deckt eine breite Palette von Waren ab, die sehr unterschiedliche Merkmale aufweisen und/oder sehr unterschiedlichen Zwecken dienen können, in der Herstellung und/oder Verwendung höchst unterschiedliche technische Fähigkeiten bzw. technisches Know-how verlangen und sich an verschiedene Verbraucher wenden, über unterschiedliche Kanäle vertrieben werden und damit unterschiedlichen Marktsektoren zuzuordnen sind.

Klasse 7: *Maschinen und Werkzeugmaschinen.*

Im Hinblick auf das Erfordernis der Klarheit und Genauigkeit gibt der Begriff *Maschinen* keinen klaren Hinweis darauf, welche Maschinen er abdeckt. Maschinen können unterschiedliche Merkmale aufweisen und verschiedenen Zwecken dienen, in der Herstellung und/oder Verwendung höchst unterschiedliche technische Fähigkeiten bzw. technisches Know-how verlangen und sich an verschiedene Verbraucher wenden, über unterschiedliche Kanäle vertrieben werden und sind damit unterschiedlichen Marktsektoren zuzuordnen.

Klasse 14: *Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus [Edelmetalle und deren Legierungen] hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.*

Mit Blick auf die Erfordernisse der Klarheit und Genauigkeit gibt der Begriff *aus Edelmetallen hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind*, keine klare Auskunft über die erfassten Waren, da er nur besagt, woraus die Waren hergestellt sind, nicht jedoch, um welche Waren es sich

handelt. Er deckt eine breite Palette von Waren ab, die sehr unterschiedliche Merkmale aufweisen können, in der Herstellung höchst unterschiedliche technische Fähigkeiten bzw. technisches Know-how verlangen und sich an verschiedene Verbraucher wenden, über unterschiedliche Kanäle vertrieben werden und damit unterschiedlichen Marktsektoren zuzuordnen sind.

Klasse 16: *Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien [Papier und Pappe], soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.*

Mit Blick auf die Erfordernisse der Klarheit und Genauigkeit gibt der Begriff *Waren aus Papier und Pappe, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind*, keine klare Auskunft über die erfassten Waren, da er nur besagt, woraus die Waren hergestellt sind, nicht jedoch, um welche Waren es sich handelt. Er deckt eine breite Palette von Waren ab, die sehr unterschiedliche Merkmale aufweisen und/oder sehr unterschiedlichen Zwecken dienen können, in der Herstellung und/oder Verwendung höchst unterschiedliche technische Fähigkeiten bzw. technisches Know-how verlangen und sich an verschiedene Verbraucher wenden, über unterschiedliche Kanäle vertrieben werden und damit unterschiedlichen Marktsektoren zuzuordnen sind.

Klasse 17: *Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus, sofern sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.*

Mit Blick auf die Erfordernisse der Klarheit und Genauigkeit gibt der Begriff *Waren aus Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest und Glimmer, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind*, keine klare Auskunft über die erfassten Waren, da er nur besagt, woraus die Waren hergestellt sind, nicht jedoch, um welche Waren es sich handelt. Er deckt eine breite Palette von Waren ab, die sehr unterschiedliche Merkmale aufweisen und/oder sehr unterschiedlichen Zwecken dienen können, in der Herstellung und/oder Verwendung höchst unterschiedliche technische Fähigkeiten bzw. technisches Know-how verlangen und sich an verschiedene Verbraucher wenden, über unterschiedliche Kanäle vertrieben werden und damit unterschiedlichen Marktsektoren zuzuordnen sind.

Klasse 18: *Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus [Leder und Lederimitationen], sofern sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.*

Mit Blick auf die Erfordernisse der Klarheit und Genauigkeit gibt der Begriff *Waren aus Leder und Lederimitationen, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind*, keine klare Auskunft über die erfassten Waren, da er nur besagt, woraus die Waren hergestellt sind, nicht jedoch, um welche Waren es sich handelt. Er deckt eine breite Palette von Waren ab, die sehr unterschiedliche Merkmale aufweisen und/oder sehr unterschiedlichen Zwecken dienen können, in der Herstellung und/oder Verwendung höchst unterschiedliche technische Fähigkeiten bzw. technisches Know-how verlangen und sich an verschiedene Verbraucher wenden, über unterschiedliche Kanäle vertrieben werden und damit unterschiedlichen Marktsektoren zuzuordnen sind.

Klasse 20: *Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildplatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen.*

Mit Blick auf die Erfordernisse der Klarheit und Genauigkeit gibt dieser Begriff keine klare Auskunft über die erfassten Waren, da er nur besagt, woraus die Waren hergestellt sind, nicht jedoch, um welche Waren es sich handelt. Er deckt eine breite Palette von Waren ab, die sehr unterschiedliche Merkmale aufweisen und/oder sehr unterschiedlichen Zwecken dienen können, in der Herstellung und/oder Verwendung höchst unterschiedliche technische Fähigkeiten bzw. technisches Know-how verlangen und sich an verschiedene Verbraucher wenden, über unterschiedliche Kanäle vertrieben werden und damit unterschiedlichen Marktsektoren zuzuordnen sind.

Klasse 37: *Reparaturdienstleistungen*.

Mit Blick auf die Erfordernisse der Klarheit und Genauigkeit gibt dieser Begriff keine klare Auskunft über die erbrachten Dienstleistungen, da er nur besagt, dass es sich dabei um Dienstleistungen im Reparaturwesen handelt, nicht jedoch angibt, was repariert werden soll. Da die zu reparierenden Waren unterschiedliche Merkmale aufweisen können, werden die Reparaturdienstleistungen von Dienstleistern mit unterschiedlichen technischen Fähigkeiten und unterschiedlichem Know-how erbracht und können sich auf unterschiedliche Marktsektoren beziehen.

Klasse 37: *Installationsarbeiten*.

Mit Blick auf die Erfordernisse der Klarheit und Genauigkeit gibt dieser Begriff keine klare Auskunft über die erbrachten Dienstleistungen, da er nur besagt, dass es sich dabei um Installationsdienstleistungen handelt, nicht jedoch angibt, was installiert werden soll. Da die zu installierenden Waren unterschiedliche Merkmale aufweisen können, werden die Installationsdienstleistungen von Anbietern mit unterschiedlichen technischen Fähigkeiten und unterschiedlichem Know-how erbracht und können sich auf unterschiedliche Marktsektoren beziehen.

Klasse 40: *Materialbearbeitung*.

Mit Blick auf die Erfordernisse der Klarheit und Genauigkeit gibt dieser Begriff keine klare Auskunft über die erbrachten Dienstleistungen. Sowohl die Art der Behandlung als auch die zu behandelnden Materialien sind völlig unklar. Diese Dienstleistungen decken eine breite Palette von Tätigkeiten unterschiedlicher Dienstleistern im Zusammenhang mit Materialien ab, die unterschiedliche Merkmale aufweisen und höchst unterschiedliche technische Fähigkeiten und technisches Know-how erfordern, und die für unterschiedliche Marktsektoren erbracht werden können.

Klasse 45 *Von Dritten erbrachte persönliche oder soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse*.

Mit Blick auf die Erfordernisse der Klarheit und Genauigkeit gibt dieser Begriff keine klare Auskunft über die erbrachten Dienstleistungen. Diese Dienstleistungen decken eine breite Palette von Tätigkeiten unterschiedlicher Dienstleistern ab, die höchst unterschiedliche technische Fähigkeiten und technisches Know-how erfordern und für unterschiedliche Marktsektoren erbracht werden können.

Sechs Oberbegriffe wurden aus den Klassenüberschriften der 10. Ausgabe der Nizza-Klassifikation (Fassung von 2016) gestrichen, eine weitere wurde in der 12. Ausgabe gestrichen. Die übrigen Angaben sind nachstehend fettgedruckt hervorgehoben:

Klasse 7: **Maschinen** und Werkzeugmaschinen.

Klasse 37: **Reparaturdienstleistungen**.

Klasse 37: **Installationsarbeiten**.

Klasse 40: **Materialbearbeitung**.

Klasse 45 **Von Dritten erbrachte persönliche oder soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse**.

Anmeldungen von Unionsmarken mit einem oder mehreren der vorstehend erwähnten Oberbegriffe aus der geltenden oder einer früheren Fassung oder Ausgabe der Nizza-Klassifikation werden wegen mangelnder Klarheit und Eindeutigkeit beanstandet. Der Anmelder wird aufgefordert, den nicht akzeptablen Begriff näher zu spezifizieren.

Aus den vorstehend genannten nicht akzeptablen Oberbegriffen können klare und genaue Oberbegriffe werden, wenn sich der Anmelder an die unter [Punkt 4.2](#) aufgeführten Grundsätze hält. Nachstehend eine nicht erschöpfende Liste akzeptabler Spezifikationen.

Unklarer und ungenauer Begriff	Beispiel eines klaren und genauen Begriffs
Waren aus Metall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind (Klasse 6)	Bauelemente aus Metall (Klasse 6) Baumaterialien aus Metall (Klasse 6)
Maschinen (Klasse 7)	Landwirtschaftliche Maschinen (Klasse 7) Maschinen zur Verarbeitung von Kunststoffen (Klasse 7) Melkmaschinen (Klasse 7)
Aus Edelmetallen hergestellte oder damit plattierte Waren (Klasse 14)	Kunstwerke aus Edelmetallen (Klasse 14)
Waren aus Papier und Pappe (Klasse 16)	Filtermaterial aus Papier (Klasse 16)
Waren aus Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest und Glimmer (Klasse 17)	Gummiringe (Klasse 17)
Waren aus Leder und Lederimitationen (Klasse 18)	Lederriemen (Klasse 18)
Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildplatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen (Klasse 20)	Türbeschläge aus Plastik (Klasse 20) Holzfiguren (Klasse 20)
Reparaturdienstleistungen (Klasse 37)	Schuhmacherarbeiten (Klasse 37) Reparatur von Computerhardware (Klasse 37)

Unklarer und ungenauer Begriff	Beispiel eines klaren und genauen Begriffs
<i>Installationsarbeiten</i> (Klasse 37)	<i>Montage von Türen und Fenstern</i> (Klasse 37) <i>Installation von Einbruchalarmanlagen</i> (Klasse 37)
<i>Materialbehandlung</i> (Klasse 40)	<i>Behandlung von Giftmüll</i> (Klasse 40) <i>Luftreinigung</i> (Klasse 40)
<i>Von Dritten erbrachte persönliche oder soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse</i> (Klasse 45)	<i>Nachforschungen über Personen</i> (Klasse 45) <i>Personenbezogene Einkaufsdienste für Dritte</i> (Klasse 45) <i>Adoptionsagenturleistungen</i> (Klasse 45)

Unklare oder ungenaue Begriffe oder Obergriffe für Dienstleistungen, die in Verbindung mit unklaren oder ungenauen Begriffen und Oberbegriffen für Waren verwendet werden, können akzeptabel sein, wenn ein Marktsektor oder eine bestimmte zur Erbringung dieser Dienstleistungen erforderliche Fähigkeit deutlich unterschieden werden kann. Unklare oder ungenaue allgemeine Angaben zu Waren können zulässig sein, wenn sie zusammen mit *Reparaturdienstleistungen* angemeldet werden, nicht jedoch, wenn sie zusammen mit *Einzelhandelsdienstleistungen* angemeldet werden, sofern ein bestimmter Marktsektor oder eine bestimmte Fähigkeit, die zur Erbringung solcher Dienstleistungen erforderlich ist, nicht klar unterschieden werden kann. Beispielsweise würde die *Reparatur von Lederwaren* als ausreichend klar und eindeutig erachtet, da es sich bei den Fachleuten, die diese Reparaturen durchführen, zumeist um Schuster handelt, und zwar unabhängig von weiteren Merkmalen der Waren. Der *Einzelhandel mit Lederwaren* würde jedoch als unklar und ungenau betrachtet, da der Marktsektor für den *Einzelhandel mit Lederwaren* nicht ermittelt werden kann und von den spezifischen Ledererzeugnissen oder den betroffenen Arten von Lederwaren abhängt. Die Praxis bezüglich Einzelhandelsdienstleistungen im Zusammenhang mit Waren, die als unklar und ungenau gelten, wird im Anhang, unter [6.59 „Groß- und Einzelhandelsdienstleistungen“](#) näher erläutert.

Beachten Sie bitte, dass Begriffe, die nicht klar und eindeutig sind, nicht spezifisch oder akzeptabel werden können, indem ihnen ein Begriff wie „einschließlich“, „insbesondere“, „zum Beispiel“, oder „wie“ sowie „in dieser Klasse enthalten“ oder „nicht in anderen Klassen enthalten“ hinzugefügt wird. So wäre beispielsweise der Ausdruck *Maschinen, einschließlich Melkmaschinen* noch immer unklar und ungenau und damit nicht akzeptabel (siehe [Unterabschnitt 4.2.3](#)).

4.3.2 Weitere Begriffe, die nicht klar und eindeutig sind

Die im [Punkt 4.2](#) beschriebenen Grundsätze bezüglich Klarheit und Genauigkeit gelten für alle in einer Anmeldung aufgeführten Waren und Dienstleistungen. Begriffe, die

keinen klaren Hinweis auf die abgedeckten Waren oder Dienstleistungen geben, sind zu beanstanden.

Beispiele:

- *Merchandising-Artikel;*
- *Fair-Trade-Produkte;*
- *Lifestyleaccessoires;*
- *Geschenkartikel;*
- *Souvenirs;*
- *Sammlerstücke;*
- *Haushaltswaren;*
- *Elektronische Waren* (01/12/2016, [T-775/15](#), Ferli, EU:T:2016:699), *Elektrische/elektronische Apparate/Instrumente;*
- *(Elektronische oder nicht elektronische) Geräte;*
- *Hobbyartikel;*
- *Werbeartikel;*
- *Erinnerungsstücke;*
- *Wellnessprodukte;*
- *Verbandsleistungen.*

Sie sind alle in der oben beschriebenen Weise näher zu spezifizieren, also durch Angabe von Faktoren wie Merkmale, Zweck und/oder identifizierbarer Marktsektor.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Angabe der Mittel, mit denen eine Dienstleistung erbracht wird, in der Regel nicht geeignet ist, einen Begriff ausreichend klar und eindeutig zu machen. Für Klassifizierungszwecke spielt es zumeist keine Rolle, ob eine Dienstleistung online, telefonisch, über einen Katalog, in einem Geschäft oder persönlich vor Ort erbracht wird.

Weitere Beispiele sind dem [Anhang](#) zu entnehmen.

4.3.3 Anspruch für alle Waren/Dienstleistungen in einer Klasse oder alle Waren/Dienstleistungen der alphabetischen Liste in einer Klasse

Möchten Anmelder alle in der alphabetischen Liste einer bestimmten Klasse aufgeführten Waren oder Dienstleistungen schützen lassen, haben sie dies durch ausdrückliche Aufnahme der einzelnen Waren und Dienstleistungen in das Verzeichnis anzugeben. Das Amt stellt Tools und Funktionen wie den [Waren- und Dienstleistungsersteller](#) und [TMclass](#) bereit, um den Anmeldern bei der Suche nach Waren und Dienstleistungen zu helfen; hierbei werden Vorschläge für akzeptable Waren oder Dienstleistungen unterbreitet bzw. die Anmelder beginnend mit den allgemeineren bis hin zu den spezifischeren Begriffen geführt. Die Anmelder werden ermutigt, den Waren- und Dienstleistungsersteller und die hierarchische Struktur des Tools TMclass zur Orientierung und zu Suchzwecken zu nutzen (siehe [Punkt 3](#)).

Mitunter werden Anmeldungen mit Begriffen wie „alle Waren in Klasse X“, „alle Dienstleistungen in Klasse X“, „alle Waren/Dienstleistungen in Klasse X“, „alle Waren/Dienstleistungen in der alphabetischen Liste der Klasse X“ eingereicht, entweder

allein oder zusammen mit einem geeigneten Waren-/Dienstleistungsverzeichnis. Diese Begriffe stellen keinen gültigen Anspruch im Sinne von [Artikel 33 Absatz 2 UMV](#) dar, da sie nicht klar und eindeutig genug sind, um den beantragten Schutzzumfang bestimmen zu können. Das Amt wird den Anmelder auffordern, innerhalb einer dafür angesetzten Frist akzeptable Begriffe bereitzustellen. Anderenfalls wird die Anmeldung aufgrund dieser unklaren und nicht eindeutigen Begriffe zurückgewiesen. Sie kann **nur** für den akzeptablen Teil der Waren//Dienstleistungen bearbeitet werden.

In anderen Fällen werden Anmeldungen lediglich unter Angabe der Klassennummer eingereicht. Dies steht nicht im Einklang mit [Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c UMV](#), wonach ein Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen vorzulegen ist, für die die Eintragung beantragt wird. Somit wird in diesen Fällen in Ermangelung eines Verzeichnisses der Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird, kein Anmeldetag gemäß [Artikel 32 UMV](#) zuerkannt. Das Amt fordert den Anmelder auf, den Mangel zu beheben. Wenn der Mangel innerhalb der eingeräumten Frist behoben wird, wird der Anmeldetag der Tag, an dem ein Waren- und Dienstleistungsverzeichnis vorgelegt wurde. Siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formalitäten, Unterabschnitt 4.1.](#)

4.3.4 Verweise auf andere Klassen innerhalb des Verzeichnisses

Verweise auf andere Klassennummern innerhalb einer Klasse sind für Klassifizierungszwecke nicht akzeptabel. So sind beispielsweise (in Klasse 39) die Angaben *Transportdienste für alle Waren in den Klassen 32 und 33* oder (in Klasse 9) *Software im Bereich Dienstleistungen in den Klassen 41 und 45* nicht akzeptabel, da in beiden Fällen die Begriffe als unklar und ungenau angesehen werden und rechtlich nicht feststeht, welche Waren und Dienstleistungen abgedeckt sind. Einwände gegen diese Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen können nur ausgeräumt werden, wenn die jeweiligen Waren der Klassen 32 und 33 und die jeweiligen Dienstleistungen der Klassen 41 und 45 näher spezifiziert werden.

Der Ausdruck „Waren, die nicht in anderen Klassen enthalten sind“ ist in Dienstleistungsklassen nicht akzeptabel, weil dieser Ausdruck nur in der ursprünglichen Warenklasse einen Sinn ergibt.

So könnte beispielsweise der Begriff *Transportdienste für Verpackungsmaterial aus Kunststoff, soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist*, in Klasse 39 nicht akzeptiert werden. Der Satzteil „soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist“ muss gestrichen werden, sodass der Begriff *Transportdienste für Verpackungsmaterial aus Kunststoff* lautet.

4.3.5 Marken in Verzeichnissen der Waren/Dienstleistungen

Marken dürfen nicht als Oberbegriffe oder Warenkategorien verwendet werden. Daher werden sie nicht als Waren oder Dienstleistungen an sich akzeptiert.

Beispiel:

Klasse 9: Elektronische Geräte für die Übertragung von Klang und Bildern; Videoplayer; CD-Player; iPods.

Da iPod™ eine eingetragene Marke ist, wird der Anmelder aufgefordert, statt dessen ein Synonym zu verwenden, wie *kleiner tragbarer digitaler Audioplayer für die Speicherung von Daten in einer Vielzahl von Formaten einschließlich MP3*.

Weitere Beispiele sind Caterpillar™ (die korrekte Klassifizierung wäre *Raupenfahrzeug*), Discman™ (*tragbarer CD-Player*), Band-Aid™ (*Heftpflaster*), Blu Ray discs™ (*optische Plattenspeicher mit erhöhter Speicherkapazität*) oder Teflon™ (*Antihaft-Beschichtung auf Polytetrafluoroethylenbasis*). Diese Liste ist nicht erschöpfend. Wenn Dritte Bedenken hinsichtlich der Verwendung einer eingetragenen Marke als Oberbegriff in einem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis einer Anmeldung haben, können Sie eine entsprechende Stellungnahme einreichen.

Das Amt beanstandet die Aufnahme eines solchen Begriffs und verlangt, ihn durch einen Oberbegriff für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen zu ersetzen.

4.3.6 Geografische Angaben in Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen

Geografische Angaben (g. A.) dürfen nicht als Gattungsbegriffe verwendet werden. Daher werden sie als Waren an sich nicht akzeptiert. Um zu vermeiden, dass geschützte geografische Angaben in Verzeichnissen der Waren und Dienstleistungen als Gattungsbegriffe wahrgenommen werden (da geografische Angaben Waren bezeichnen, die bestimmten Spezifikationen entsprechen müssen), wird der allgemeine Gebrauch solcher Begriffe beanstandet, und es wird vorgeschlagen, Verweise auf geografische Angaben hinzuzufügen.

Das Amt empfiehlt die Formulierung „*[Bezeichnung der g. A.] [von g. A. erfasstes Erzeugnis]*“. Andere Einschränkungen sind jedoch zulässig, sofern der Anmelder die geografische Angabe und deren Benutzung eindeutig identifiziert.

Nicht zulässige Beispiele

Klasse 33: *Tequila; Champagner*.

Da es sich bei [Tequila](#) und [Champagner](#) um geschützte geografische Angaben handelt, sind diese als solche anzugeben. Der Antragsteller wird aufgefordert, diese als geografische Angaben anzugeben und die Waren anzuzeigen, nämlich „*Tequila*“ (g. A.) *Spirituose aus Agaven*; „*Champagner*“ (g. A.) *Wein*.

In [Glview](#) können geografische Angaben gesucht werden, die in der EU geschützt sind. Ebenso kann eine geschützte g. A., wenn sie im Zusammenhang mit einem durch einen Non-Fungible-Token (NFT) authentifizierten Erzeugnis verwendet und gezeigt wird, nicht generisch verwendet werden. Daher würde *Tequila, authentifiziert mit NFT* (Klasse 33) beanstandet, während „*Tequila*“ (g. A.) *Spirituose aus Agaven, authentifiziert mit NFT* (Klasse 33) ein akzeptables Beispiel wäre.

Geschützte geografische Angaben können nicht in Bezug auf virtuelle Waren in Klasse 9 verwendet werden, da virtuelle Wiedergaben von Erzeugnissen mit g.A. nicht den einschlägigen Produktspezifikationen entsprechen, da es sich nicht um

physische Waren handelt. Daher muss die Bezeichnung der g. A. durch die generische Bezeichnung der Art des Erzeugnisses ersetzt werden. Folglich würden *virtueller Tequila*, *virtueller „Tequila“ (g. A.)* oder *virtueller „Tequila“ (g. A.) Spirituose aus Agaven* beanstandet. Eine akzeptable Version dieser Beispiele wäre *virtuelle Spirituose aus Agaven* (Klasse 9).

Siehe die Richtlinien, Unterabschnitte [4.4.1 Virtuelle Waren](#) und [4.4.3 Non-Fungible-Tokens](#).

4.3.7 Aufnahme der Begriffe *Teile und Zubehör*, *Bauteile* und *Zubehör* in Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen

Die Begriffe *Teile und Zubehör*, *Bauteile* und *Zubehör* sind für sich genommen oder auch zusammen weder klar noch genau. Daher können sie nicht richtig klassifiziert werden. Jeder dieser Begriffe bedarf einer näheren Spezifizierung, um in der jeweiligen Klasse akzeptabel zu sein. Akzeptabel könnten solche Begriffe durch die Hinzufügung bestimmender Faktoren wie Merkmale, Zweck und/oder identifizierbarer Marktsektor werden. Es sei darauf hingewiesen, dass der durch solche Angaben gewährte Schutz so ausgelegt wird, dass er durch den Umfang der Klasse eingeschränkt ist. *Teile und Zubehör*, *Bauteile* und *Zubehör*, die nicht zu der Klasse gehören, werden als von solchen Angaben nicht erfasst betrachtet.

Beispiele für akzeptable Begriffe

- *Teile und Zubehör für Landfahrzeuge* ist in Klasse 12 akzeptabel;
- *Bauteile aus Holz* ist in Klasse 19 akzeptabel;
- *Musikzubehör* ist in Klasse 15 akzeptabel.

Zudem müssen in allen Fällen die Forderungen von Klarheit und Präzision erfüllt sein.

Die Hinzufügung des Ausdrucks *Teile und Bestandteile für alle vorstehend genannten Waren* am Ende eines Verzeichnisses wird akzeptiert, solange dieser sinnvollerweise auf mindestens eine Ware dieser Klasse angewendet werden kann. In diesem Fall wird jedoch davon ausgegangen, dass die *Teile und Bestandteile* lediglich die Waren abdecken, für die sie sinnvollerweise relevant sein können. Wenn z. B. der Wortlaut der Klasse 9 *Computer; Mobiltelefone; Software; Teile und Bestandteile für alle vorstehend genannten Waren* ist, kann sich „*Teile und Bestandteile*“ lediglich auf *Computer* und *Mobiltelefone* beziehen. *Software* bezeichnet virtuelle Waren, sodass nicht davon ausgegangen wird, dass sie über *Teile und Bestandteile* verfügt.

Beispiele für **nicht** akzeptable Begriffe

- Klasse 5 *Pharmazeutische Präparate; Teile und Bestandteile für alle vorstehend genannten Waren*
- Klasse 16 *Papier und Pappe; Zubehör für alle vorstehend genannten Waren*
- Klasse 29 *Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Teile von sämtlichen vorstehend genannten Waren*.

4.3.8 Verwendung von unbestimmten qualifizierenden Ausdrücken

Die Verwendung von qualifizierenden Ausdrücken wie „dergleichen“, „dazugehörige Waren“, „verwandte Waren“ oder „usw.“ in einem Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen ist nicht akzeptabel, da diese nicht die Forderungen von Klarheit und Präzision erfüllen (siehe [Punkt 4.2](#)).

4.4 Virtuelle Waren, Dienstleistungen in virtuellen Umgebungen und NFT

4.4.1 Virtuelle Waren

Virtuelle Waren sind nicht-physische Gegenstände, die im geschäftlichen Verkehr in Online- oder virtuellen Umgebungen verwendet werden sollen. Sie könnten etwa

1. lediglich reale Waren abbilden (z. B. *virtuelles Obst* – eine digitale Abbildung von Obst, um einen Supermarkt bei einem Online-Spiel realistischer erscheinen zu lassen);
2. die Funktionen realer Waren darstellen und nachahmen (z. B. *virtuelles Obst*, d. h. eine digitale Abbildung von Obst, die irgendwie von einem Avatar „gegessen“ wird);
3. Gegenstände abbilden, die in der realen Welt keine Entsprechung haben (z. B. *virtuelle Zeitmaschinen*).

Dem Begriff *virtuelle Waren* an sich mangelt es an Klarheit und Genauigkeit und er wird zu Klassifizierungszwecken nicht akzeptiert, es sei denn, es werden die Waren oder die Art der Waren spezifiziert (z. B. *virtuelle Waren, d. h. virtuelle Kleidung*). Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Angabe des Gegenstands von Einzelhandelsdienstleistungen in Klasse 35. Daher reicht es aus, die Art der Waren anzugeben, anstatt einzelne Waren aufzulisten (z. B. kann der Anmelder anstelle von *virtuellem Lippenstift, virtueller Wimperntusche, virtuellem Eyeliner* einfach *virtuelle Kosmetika* anmelden). Dadurch werden lange Listen vermieden.

Ungeachtet von der Art der Waren, die sie bezeichnen, bestehen spezifische virtuelle Waren im Wesentlichen aus digitalen Inhalten und gehören daher in Klasse 9 und nicht in die Klasse der entsprechenden Waren in der realen Welt. So gehören beispielsweise *virtuelle Bekleidungsstücke* zu Klasse 9 und nicht zu Klasse 25.¹⁰ Darüber hinaus bedeutet dies für Klassifizierungszwecke, dass die meisten virtuellen Waren zwar die Kerneigenschaften oder Funktionen ihrer realen Gegenstände nachahmen, aber nicht, dass sie derselben Art sind und dieselbe Funktion und denselben Zweck haben. *Virtuelle Bekleidungsstücke* in Klasse 9 können verwendet werden, um einen Avatar (mit einem digitalen Bild von Bekleidungsstücken) zu „kleiden“, doch haben sie nicht denselben Zweck wie reale Bekleidungsstücke in

¹⁰ *Herunterladbare virtuelle Bekleidung* ist ein Begriff in Klasse 9 der Version 2024 des alphabetischen Verzeichnisses der 12. Ausgabe der Nizza-Klassifikation

Klasse 25 (d. h. Kleidungsstücke, die normalerweise von Menschen verwendet werden, um ihren Körper zu bedecken).

Aus Gründen der Klarheit und Genauigkeit ist es nicht erforderlich, dass für virtuelle Waren (z. B. *virtuelle Bekleidungsstücke*) die digitale Form angegeben wird, in der sie erscheinen (z. B. digitale Dateien, herunterladbare Software usw.). Dieser Detaillierungsgrad wird von den zuständigen Behörden und Wirtschaftsteilnehmern nicht benötigt, um die fraglichen Waren zu verstehen. Daher werden Begriffe ohne diese Spezifikation akzeptiert.

Für virtuelle Waren im Zusammenhang mit geografischen Angaben sei verwiesen auf die Richtlinien [4.3.6. Geografische Angaben in Verzeichnissen der Waren und Dienstleistungen](#).

4.4.2 Dienstleistungen in virtuellen Umgebungen

Dienstleistungen in virtuellen Umgebungen könnten beispielsweise Folgendes umfassen:

1. Dienstleistungen der realen Welt, die über Online- oder virtuelle Umgebungen erbracht werden;
2. Dienstleistungen, die speziell für eine virtuelle Umgebung entwickelt wurden, die eine reale Dienstleistung online oder in einer virtuellen Umgebung nachahmen;
3. Dienstleistungen, die speziell für ein virtuelles Umfeld ohne echte Entsprechungen in der realen Welt entwickelt wurden.

Dienstleistungen in virtuellen Umgebungen werden im Einklang mit den festgelegten Klassifizierungsgrundsätzen und unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen in der realen Welt nach der zugrunde liegenden Art der Dienstleistung klassifiziert.

Dies entspricht den [Allgemeinen Bemerkungen](#) der 12. Ausgabe der *Nizza-Klassifikation*, Version 2024, wonach *die Art und Weise, wie eine Dienstleistung erbracht wird*, grundsätzlich keinen Einfluss auf die Klassifizierung der Dienstleistungen hat, es sei denn, der Zweck oder das Ergebnis einer Dienstleistung ändert sich aufgrund der Art und Weise oder des Ortes der Erbringung.

Daher hat die bloße Tatsache, dass Dienstleistungen aus der realen Welt über eine virtuelle Umgebung erbracht werden, keinen Einfluss auf ihre Klassifizierung, weil die Mittel zur Erbringung den Zweck oder das Ergebnis der zugrunde liegenden Dienstleistung nicht verändern.

Beispiele:

- *Finanzberatung* zählt zur Klasse 36, unabhängig davon, ob die Dienstleistungen persönlich, telefonisch, online oder in einer virtuellen Umgebung erbracht werden. Somit gehört die *über eine virtuelle Umgebung erbrachte Finanzberatung* zur Klasse 36.
- *Bildung in einer virtuellen Umgebung* gehört zur Klasse 41.

Für Dienstleistungen, die einen realen Dienst in einer virtuellen Umgebung nachahmen, gilt der gleiche Grundsatz. Die Klassifizierung der Dienstleistung wird durch die zugrunde liegende Art der Dienstleistung selbst unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen in der realen Welt bestimmt. Die Tatsache, dass ein virtueller Dienst einem realen Dienst nachgebildet ist, bedeutet jedoch nicht, dass dieser zu Klassifizierungszwecken derselben Art von Tätigkeit wie der reale Dienst angehört.

Beispiele:

- Transportdienstleistungen in Klasse 39 betreffen den Transport von Waren oder Personen von einem physischen Ort zu einem anderen. Dienstleistungen, die in einer virtuellen Umgebung einen Avatar von einem Ort an einen anderen transportieren, können Transportdienstleistungen nachahmen, haben aber in der realen Welt nicht dasselbe Ergebnis oder Ziel. Daher gehören *simulierte Reiseleistungen, die in virtuellen Umgebungen für Unterhaltungszwecke angeboten werden*, oder *virtuelle Transportdienstleistungen für Spielzwecke* in Klasse 41.
- Die *Bereitstellung von virtuellen Speisen und Getränken* gehört nicht zur Klasse 43. In der realen Welt ernähren diese Dienstleistungen keine Menschen, da die Speise als virtuell angegeben ist. Daher würde in diesem Fall die *Bereitstellung von virtuellen Speisen und Getränken für Unterhaltungszwecke* in Klasse 41 fallen.

Bestehen Zweifel bezüglich der Art der Tätigkeit der in einer virtuellen Umgebung erbrachten Dienstleistung, wird das Amt den Anmelder um Klarstellung bitten.

4.4.3 Non-Fungible-Tokens (NFT)

Non-Fungible-Tokens (NFT) sind ein kryptografisches Tool, das eine Blockchain verwendet, um einen einzigartigen, nicht fungiblen digitalen Vermögenswert zu schaffen, der besessen und gehandelt werden kann. Die Blockchain dient als unveränderlicher Hauptnachweis des Eigentums an dem durch den NFT geschützten Vermögenswert.

NFT werden als einzigartige digitale Zertifikate verwendet, die in einer Blockchain registriert sind, und können verwendet werden, um ein Interesse an einem Gegenstand zu erfassen (z. B. das angebliche Eigentum an einem digitalen Kunstwerk oder ein Sammelobjekt). Wie herkömmliche Zertifikate beziehen sich auch NFT in dieser Form auf etwas anderes als sich selbst, wobei es sich häufig um digitale Waren handelt, die aber auch physische Waren sein können.

Dem Begriff „NFT“ als solchem in Klasse 9 mangelt es daher an Klarheit und Genauigkeit und er kann nicht für die Klassifizierung akzeptiert werden. Gleiches gilt in Klasse 9 für den Begriff *von durch NFT authentifizierte Vermögenswerte*. In beiden Fällen muss die Art des von dem NFT authentifizierten Vermögenswerts angegeben werden.

NFT in Bezug auf Waren

Begriffe, die auf NFT verweisen, werden entsprechend der Verbindung zum NFT klassifiziert. Dies bedeutet, dass *durch NFT authentifizierte digitale Kunstwerke* in

Klasse 9 fallen. Ebenso fallen *durch NFT authentifizierte virtuelle Handtaschen* in Klasse 9. *Durch NFT authentifizierte Handtaschen* fallen hingegen in Klasse 18, da die Absicht des Anmelders so verstanden wird, dass sich die Anmeldung auf *physische* Handtaschen bezieht, die durch NFT authentifziert werden.

Was durch NFT authentifizierte Erzeugnisse mit geografischer Angabe betrifft, siehe [4.3.6. Geografische Angaben in Verzeichnissen der Waren und Dienstleistungen](#).

NFT in Bezug auf Dienstleistungen

Wenn NFT für Dienstleistungen genutzt werden, gilt der anerkannte Grundsatz, dass die Klassifizierung von der Art der zugrunde liegenden Dienstleistung abhängt.

Aus dem Wortlaut sollte klar hervorgehen, ob der Anmelder beabsichtigt, Dienstleistungen anzumelden, deren Gegenstand i) von NFT authentifizierte Vermögenswerte oder ii) NFT als solche sind. Im Zweifelsfall kann das Amt um Klarstellung ersuchen.

- **Dienstleistungen, deren Gegenstand durch NFT authentifziert wurden**

- Die verbundene Dienstleistung ist klar und eindeutig

Bestimmte Dienstleistungen können durchaus den Anforderungen an Klarheit und Genauigkeit entsprechen, doch kann sich eine Mehrdeutigkeit ergeben, wenn der Begriff „NFT“ hinzugefügt wird. Diese Mehrdeutigkeit ergibt sich daraus, dass der Verweis auf NFT ohne weitere Genauigkeit impliziert, dass sich die Dienstleistungen auf bloße „digitale Zertifikate“ beziehen. Dies macht wirtschaftlich keinen Sinn. Die Mehrdeutigkeit wird gelöst, wenn Begriffe wie *durch NFT authentifizierte Waren* verwendet werden.

Beispiele:

Klasse	Unzulässig	Zulässig
35	<i>Bereitstellung eines Marktplatzes für den Handel mit NFT</i>	<i>Bereitstellung eines Marktplatzes für den Handel von Waren, die durch NFT authentifziert sind</i>
36	<i>Vermittlung von NFT</i>	<i>Vermittlung von durch NFT authentifzierten Waren</i>

- Der verbundenen Dienstleistung allein mangelt es an Klarheit und Genauigkeit.

Die Verwendung des Begriffs „NFT“ im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die selbst nicht klar und eindeutig sind, führt zur Mehrdeutigkeit. Beispielsweise mangelt es *Einzelhandelsdienstleistungen von NFT* angesichts des übermäßig breiten Spektrums an Waren, auf die sich diese Dienstleistungen beziehen könnten, an Klarheit und Eindeutigkeit. Dies bedeutet, dass die Waren oder die Art von Waren, auf die sich das NFT bezieht, angegeben werden müssen.

Beispiele:

Klasse	Unzulässig	Zulässig
35	<p><i>Einzelhandelsdienstleistungen durch NFT</i></p> <p><i>Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf von NFT authentifizierte Vermögenswerte</i></p>	<p><i>Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf virtuelle Bekleidungsstücke, die durch NFT authentifiziert wurden</i></p>

- **Dienstleistungen, die einen NFT als solchen zum Gegenstand haben**

Wenn die betreffenden Dienstleistungen sich ordnungsgemäß auf NFT als bloßes „digitales Zertifikat“ beziehen, macht die Verwendung des Begriffs „NFT“ in Alleinstellung Sinn und ist daher akzeptabel. Dies wäre der Fall bei Dienstleistungen technologischer Art, bei denen Art und Zweck der Dienstleistungen unabhängig von dem von der NFT zertifizierten Vermögenswert gleich bleiben.

- Zulässige Beispiele:

- *technologische Dienstleistungen in Bezug auf NFT*. Dabei handelt es sich um technische IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Funktionsweise von NFT, und die zertifizierten Vermögenswerte können unterschiedlich sein.
- *Förderung von NFT-Technologien* in Klasse 35. Dieser Begriff bezeichnet Tätigkeiten zur Förderung der Nutzung von NFT-Technologien unabhängig von den zu zertifizierenden Vermögenswerten.
- *Schulung im Bereich der NFT-Technologien* in Klasse 41. Dabei geht es um Schulungen in Bezug auf die Entwicklung und Funktionsweise von NFT.
- *NFT Minting* in Klasse 42.

5 Prüfungsverfahren

5.1 Parallelanmeldungen

Das Amt ist stets um Widerspruchsfreiheit bemüht. Jedoch muss die Tatsache, dass ein falsch klassifiziertes Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen zuvor akzeptiert wurde, nicht zwangsläufig zur Folge haben, dass das gleiche Verzeichnis bei späteren Anmeldungen ebenfalls akzeptiert wird. Siehe hierzu [die Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Punkt 3](#).

5.2 Falsch klassifizierte Begriffe und Beanstandungen

Wenn die Anmeldung Waren oder Dienstleistungen enthält, die offensichtlich zu einer anderen Klasse gehören, kann das Amt diese ohne Beanstandung in die richtige Klasse umklassifizieren, sofern die Anmeldung bereits die Klasse abdeckt, zu der diese Waren oder Dienstleistungen gehören. In diesem Fall wird das Amt den Antragsteller informieren und der Antragsteller kann eine Stellungnahme einreichen. Ist das Amt der Auffassung, dass das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen entsprechend seiner Praxis geändert werden muss, erlässt es einen begründeten Einwand. Das Amt kann Vorschläge für die Klassifizierung der Waren unterbreiten und analoge Beispiele aus der [HDB](#) bereitstellen. Bei der Beanstandung sollte die angemeldete Klasse und die natürliche und übliche Bedeutung des Begriffs berücksichtigt werden.

Beispiele:

- **Die natürliche und übliche Bedeutung ist klar und die Klassennummer gibt keinen Kontext (offensichtlich falsch).**

Wenn der Antragsteller den Begriff *Schuhwaren* in Klasse 3 anmeldet und die ursprüngliche Anmeldung Klasse 25 *nicht enthält*, wird der Prüfer vorschlagen, diesen Begriff in Klasse 25 zu übertragen, auch wenn die Klasse 25 in der ursprünglichen Anmeldung nicht aufgeführt war, da die natürliche und übliche Bedeutung dieses Begriffs Bekleidung für menschliche Füße wäre. War in der ursprünglichen Anmeldung Klasse 25 enthalten, klassifiziert das Amt den Begriff *Schuhwaren* um, teilt dies dem Antragsteller mit und setzt ihm eine Frist für die Einreichung einer Stellungnahme.

- **Die natürliche und übliche Bedeutung ist klar, aber die Klassennummer gibt einen anderen Kontext.**

Wenn der Antragsteller den Begriff *Schuhwaren* in Klasse 9 anmeldet, wird er aufgefordert, die Art oder den Zweck dieser Waren innerhalb der Klasse (Schutzschuhe) anzugeben.

- **Die natürliche und übliche Bedeutung ist unklar, die Klassennummer gibt jedoch einen bestimmten Kontext.**

Wenn der Antragsteller den Begriff *Maschinen* in Klasse 7 anmeldet, sollte er aufgefordert werden, die Art oder den Zweck dieser Waren zu definieren, da dies aus der natürlichen und üblichen Bedeutung des Begriffs nicht hervorgeht. Da die ursprüngliche Bedeutung des Begriffs unklar ist, aber die Klassennummer zusätzliche Informationen enthält, kann der Begriff nur im Rahmen dieser Klasse bestimmt werden. In einem solchen Fall kann eine weitere Angabe **nur in der angemeldeten Klasse** akzeptiert werden, zum Beispiel:

Klasse 7: *Waschmaschinen; Maschinen zum Formen von Metall.*

- **Die natürliche und übliche Bedeutung ist unklar, und die Klassennummer gibt keinen Kontext.**

Wenn der Antragsteller den Begriff *Maschinen* in Klasse 25 anmeldet, sollte er aufgefordert werden, die Art oder den Zweck dieser Waren zu definieren, da dies weder aus der natürlichen und üblichen Bedeutung noch aus der angemeldeten

Klasse hervorgeht. In einem solchen Fall kann eine nähere Spezifizierung in allen zutreffenden Klassen akzeptiert werden. Beispiel:

Klasse 7: *Waschmaschinen; Maschinen zum Formen von Metall.*

Klasse 9: *Fotokopierer.*

Klasse 11: *Brotbackmaschinen; Luftreinigungsmaschinen.*

Da die ursprüngliche Bedeutung des Begriffs unklar war und die Klassennummer keine zusätzlichen Informationen enthält, konnte der ursprüngliche Umfang nicht definiert werden.

Eine Spezifizierung durch den Antragsteller darf nicht zu einer Erweiterung des ursprünglichen Umfangs der ursprünglich angemeldeten Waren oder Dienstleistungen führen ([Artikel 49 Absatz 2 UMV](#)). Dies ist nicht der Fall, wenn der genannte Begriff als von der natürlichen und üblichen Bedeutung weiter gefasster Begriffe, die bereits in der ursprünglichen Anmeldung vorkommen, erfasst angesehen werden kann.

Bei Begriffen, die in eine andere Klasse überführt werden müssen, sollten zudem zusätzliche Angaben zu diesem Begriff berücksichtigt werden, um nicht nur eine Ausweitung, sondern auch eine Einschränkung des ursprünglichen Schutzzumfangs zu vermeiden.

Lautet beispielsweise das ursprüngliche Warenverzeichnis für Klasse 12 *Automobile; Autoradios; Teile und Bestandteile für alle vorstehend genannten Waren*, wird der Anmelder aufgefordert, den Begriff *Autoradios* in Klasse 9 zu überführen, selbst wenn Klasse 9 nicht in der ursprünglichen Anmeldung enthalten war. Eine derartige Überführung sollte auch die Worte *Teile und Bestandteile für alle vorstehend genannten Waren* enthalten.

Das Verzeichnis der Waren sollte daher wie folgt geändert werden:

Klasse 9: *Autoradios; Teile und Bestandteile für alle vorstehend genannten Waren.*

Klasse 12: *Automobile; Teile und Bestandteile für alle vorstehend genannten Waren.*

Wenn es beispielsweise im ursprünglichen Verzeichnis der Dienstleistungen in Klasse 43 um *Reisereservierungsdienste, Hotelreservierungsdienste, Auskünfte in Bezug auf alle vorstehend genannten Dienstleistungen* geht, da *Reisereservierungsdienste* zu Klasse 39 gehören, wird der Antragsteller aufgefordert, den Begriff in Klasse 39 zu übertragen, auch wenn Klasse 39 in der ursprünglichen Anmeldung nicht aufgeführt war. Diese Übertragung sollte aber auch die *Auskunft in Bezug auf alle vorgenannten Dienstleistungen* beinhalten.

Das Verzeichnis der Dienstleistungen sollte daher wie folgt geändert werden:

Klasse 39: *Reservierungsdienste [Reisen]; Auskünfte in Bezug auf alle vorstehend genannten Dienstleistungen.*

Klasse 43: *Zimmerreservierung in Hotels; Auskünfte in Bezug auf alle vorstehend genannten Dienstleistungen.*

Die ursprüngliche Frist von zwei Monaten für die Beseitigung der Mängel kann nur einmal verlängert werden. Weitere Verlängerungen werden nur bei außergewöhnlichen

Umständen ([Artikel 101 Absatz 4 UMV](#)) gewährt. Siehe hierzu auch die Richtlinien [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 8, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand](#).

Das Amt unterrichtet den Anmelder in einem Schreiben über das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, wie es nach den Änderungen akzeptiert wurde.

Beseitigt der Anmelder die Mängel nicht, wird die Anmeldung für die Waren oder Dienstleistungen zurückgewiesen, für die eine Beanstandung erhoben wurde.

Wenn der Anmelder ein Verzeichnis von Waren und Dienstleistungen eingereicht hat, das nicht unter Klassennummern zusammengefasst oder gar nicht klassifiziert ist, wird eine Beanstandung gemäß [Artikel 33 UMV](#) erhoben, in der der Anmelder aufgefordert wird, die Waren und Dienstleistungen in bestimmten Klassen zusammenzufassen.

5.3 Einschränkung und Änderung eines Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses

Gemäß [Artikel 49 Absätze 1 und 2 UMV](#) kann eine Anmeldung vor der Eintragung eingeschränkt oder geändert werden, „soweit durch eine solche Berichtigung der wesentliche Inhalt der Marke nicht berührt oder das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen nicht erweitert wird“.

Nach [Artikel 49 Absatz 1 UMV](#) kann der Anmelder das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen **einschränken**, um den Schutzzumfang klarzustellen, eine Beanstandung aufgrund absoluter Eintragungshindernisse auszuräumen, unklare und ungenaue Angaben näher zu spezifizieren oder eine Streitigkeit beizulegen. Die Einschränkung kann durch Streichung eines Begriffs, nähere Spezifizierung eines weit gefassten Begriffs oder einer Unterkategorie eines solchen Begriffs oder Ausschluss von Begriffen oder Unterkategorien von Waren oder Dienstleistungen erfolgen.

Änderungen der Angaben der Waren und Dienstleistungen vor der Eintragung gemäß [Artikel 49 Absatz 2 UMV](#) können auch als eine Verfeinerung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses betrachtet werden und daher den Wortlaut ändern, ohne notwendigerweise den Umfang der Anmeldung einzuschränken oder die Art der Waren und Dienstleistungen zu verändern. Bei einer solchen Verfeinerung darf aber in keinem Fall der Umfang der Anmeldung erweitert werden.

Bei Einschränkungen, die nach der Eintragung erfolgen, sind jedoch die Bestimmungen nach [Artikel 57 UMV](#) zum teilweisen Verzicht einzuhalten. Sobald die Marke in das Register aufgenommen wurde, können Änderungen des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses nur darauf ausgerichtet sein, den Schutzzumfang einzuschränken; sie werden abgelehnt, wenn keine tatsächliche Einschränkung vorgenommen wird. Unter keinen Umständen darf das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen durch die Änderung erweitert werden.

5.3.1 Bestimmungen für Einschränkungen und Änderungen

Ein Antrag auf Einschränkung oder Änderung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit [Artikel 49 UMV](#) wird wirksam,

wenn er beim Amt eingeht, und ist daher **verbindlich**. Dies bedeutet, dass die im Zuge einer Einschränkung ausgeschlossenen Waren oder Dienstleistungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder in das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen aufgenommen werden können. Voraussetzung für die Zurücknahme eines Antrags auf Einschränkung ist der Eingang einer entsprechenden Erklärung beim Amt an demselben Tag, an dem der Einschränkungsantrag eingegangen ist. Eine Zurücknahme einer Einschränkung, die nach diesem Termin eingeht, wird zurückgewiesen.

Damit eine Einschränkung oder Änderung akzeptiert werden kann, sind stets bestimmte **allgemeine Kriterien** einzuhalten.

- Der Antrag muss **eindeutig** sein. Das Ausbleiben einer Antwort auf eine amtliche Mitteilung wird in keinem Fall als ein ausdrücklicher Antrag auf Einschränkung verstanden. In Fällen, in denen das Amt eine Einschränkung verlangt, kann das Ausbleiben einer Antwort des Anmelders hingegen zur Folge haben, dass die beanstandeten Begriffe abgelehnt werden oder schließlich die gesamte Anmeldung zurückgewiesen wird.
- Der Antrag muss **unbedingt** sein. Wenn der Anmelder die Anmeldung z. B. nur einschränken möchte, wenn ihm im Gegenzug Gebühren erstattet werden, wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen und der Anmelder entsprechend informiert. Im Übrigen gelten in diesem Zusammenhang ähnliche Bestimmungen wie für Zurücknahmen (siehe Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren, Unterabschnitt 5.1.2](#)).
- Ein Waren- und Dienstleistungsverzeichnis sollte auch nach einer Einschränkung oder Änderung noch **klar und eindeutig** sein, um den Bestimmungen nach [Artikel 33 UMV](#) zu entsprechen, und darf **nicht der Rechtssicherheit widersprechen**.

In jedem Antrag auf Einschränkung oder Änderung müssen die einzuschränkenden oder zu ändernden Waren/Dienstleistungen klar angegeben werden (siehe Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren, Unterabschnitt 5.2.1](#)).

Enthält das ursprüngliche Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen einer Anmeldung einen einschränkenden oder geänderten Ausdruck, so gelten diese Bestimmungen ebenfalls, da dieses Verzeichnis klar und eindeutig sein muss.

BEWÄHRTE VERFAHREN: Wenn eine Partei eine Einschränkung oder Änderung eines Verzeichnisses der Waren/Dienstleistungen zur Vermeidung von Konflikten, z. B. im Rahmen von *Inter-partes*-Verfahren, beantragt, sollten die Beteiligten den Wortlaut sorgfältig vereinbaren und sicherstellen, dass er mit den oben genannten Regeln im Einklang steht. Dies sollte vor der Einreichung des Antrags beim Amt erfolgen. Das ist dadurch bedingt, dass das Amt in solchen Angelegenheiten nur begrenzte Möglichkeiten hat, Unterstützung zu leisten. Die Beteiligten könnten auch eine Koexistenzvereinbarung als Alternative in Betracht ziehen. Dies könnte besser geeignet sein, als zu versuchen, eine solche Vereinbarung in das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen aufzunehmen.

5.3.2 Formulierung von Einschränkungen

Eine Einschränkung sollte als eine klare Begrenzung des Schutzzumfangs verstanden werden.

Grundsätzlich kann eine Einschränkung einem oder mehreren der folgenden Zwecke dienen, vorausgesetzt, dass sie einander nicht widersprechen.

1. **Streichung** eines vorhandenen Begriffs aus dem Verzeichnis;
2. **Spezifizierung** eines weiter gefassten Begriffs im Verzeichnis zu spezifischen, vom weiter gefassten Begriff abgedeckten Waren oder Dienstleistungen oder zu einer oder mehreren Unterkategorien dieses Begriffs;
3. **Ausschluss** spezifischer Waren oder Dienstleistungen aus einem weiter gefassten Begriff oder einer oder mehrerer Unterkategorien aus einem solchen Begriff im Verzeichnis.

Beispiele für zulässige Einschränkungen (in Klasse 16):

1. **Streichung:** „*Zeitschriften; Magazine; Bücher*“ wird eingeschränkt auf „*Zeitschriften; Magazine*“; der Begriff „*Bücher*“ wird vollständig aus dem Verzeichnis gestrichen.
2. **Spezifizierung:** „*Zeitschriften; Magazine; Bücher*“ wird eingeschränkt auf „*Zeitschriften; Magazine; Bücher, nämlich Wörterbücher*“ oder „*Zeitschriften; Magazine; Wörterbücher; Kochbücher*“; der Begriff „*Bücher*“ wurde spezifiziert und soll nur die begrenzte Unterkategorie von Büchern abdecken, die als „*Wörterbücher*“ definiert wird, bzw. wurde durch die Unterkategorien „*Wörterbücher*“ und „*Kochbücher*“ ersetzt.
3. **Ausschluss:** „*Zeitschriften; Magazine; Bücher*“ wird eingeschränkt auf „*Zeitschriften; Magazine; Bücher, mit Ausnahme von Wörterbüchern*“ oder „*Zeitschriften; Magazine; Bücher, mit Ausnahme von Wörterbüchern und Kochbüchern*“; der Erfassungsbereich des Begriffs „*Bücher*“ ist nach wie vor recht weit, schließt jedoch gleichzeitig die Unterkategorie „*Wörterbücher*“ bzw. (im zweiten Fall) die Unterkategorien „*Wörterbücher*“ und „*Kochbücher*“ eindeutig aus.

Beispiele für **widersprüchliche Einschränkungen** (in Klasse 16), die daher zurückgewiesen werden sollten:

- „*Zeitschriften; Magazine; Bücher*“ soll laut Antrag geändert werden in: „*Zeitschriften; Magazine; alle vorstehend genannten Waren mit Ausnahme von Wörterbüchern*“ oder „*Zeitschriften; Magazine; alle vorstehend genannten Waren sind Wörterbücher*“. Diese Einschränkungen können nicht akzeptiert werden, da der Ausschluss der weit gefassten Kategorie „*Bücher*“ dazu führt, dass die verbleibenden Waren, auf die sich die Einschränkungen beziehen, die Unterkategorie „*Wörterbücher*“ nicht mehr beinhalten.
- „*Zeitschriften; Magazine; Bücher, nämlich Wörterbücher*“ soll laut Antrag geändert werden in: „*Zeitschriften; Magazine; Bücher, nämlich Wörterbücher; alle vorstehend genannten Waren mit Ausnahme von Kochbüchern*“. Diese Einschränkung kann nicht akzeptiert werden, da die Spezifizierung der weiter gefassten Kategorie „*Bücher*“ dazu führt, dass die verbleibenden Waren, auf die die Einschränkung verweisen könnte, d. h. „*Wörterbücher*“ oder auch „*Zeitschriften*“ und „*Magazine*“,

die Unterkategorie „*Kochbücher*“ nicht mehr beinhalten bzw. wie im letzteren Fall „*Zeitschriften*“ und „*Magazine*“ im Grunde nicht einmal als „*Bücher*“ gelten.

Eine Einschränkung kann zur Streichung einer ganzen Klasse führen oder im Gegenteil zur Aufnahme eines gegenüber dem Verzeichnis der ursprünglichen Anmeldung längeren Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses. „*Zeitschriften; Magazine; Bücher*“ in Klasse 16 könnte beispielsweise wie folgt eingeschränkt werden: „*Zeitschriften; Magazine; Bücher, nämlich Wörterbücher, Kochbücher, Biografien, Poesie-, Märchen- und Philosophiebücher*“.

Zudem sind die folgenden Beispiele gemäß den unter [Punkt 5.3.1](#) genannten Kriterien akzeptable und nicht akzeptable Einschränkungen:

- Voraussetzung für die Einschränkung von Waren oder Dienstleistungen ist es, dass sie **vom derzeitigen Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen** in der Klasse, für die die Anmeldung gilt, **abgedeckt sind**.

Beispiele für **akzeptable** Einschränkungen:

Klasse 16: *Bücher, nämlich Wörterbücher;*

Klasse 25: *Schuhwaren, und zwar ausschließlich Flipflops.*

Beispiele für **nicht akzeptable** Einschränkungen, die verschiedene Klassen betreffen:

Klasse 5: *Diagnostika, sämtlich für wissenschaftliche Zwecke;*

Klasse 7: *Fräsmaschinen, nur für zahnärztliche Zwecke.*

Obwohl „*Diagnostika*“ sowohl unter Klasse 1 als auch unter Klasse 5 fallen, würde Klasse 5 nur „*Diagnostika*“ für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke abdecken. „*Diagnostika für wissenschaftliche Zwecke*“ gehören Klasse 1 an und können daher nicht Klasse 5 zugeordnet werden.

Entsprechend gilt, dass „*Fräsmaschinen*“ zwar tatsächlich von Zahntechnikern verwendet werden könnten, diese Waren jedoch nicht Klasse 7, sondern Klasse 10 angehören. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, sie Klasse 7 zuzuordnen, da sie nicht dieser Klasse angehören.

Beispiel für **eine nicht akzeptable Einschränkung** in derselben Klasse:

Klasse 16: *Zeitschriften; Magazine; Bücher.*

Einschränkungsantrag: *Zeitschriften; Magazine; Bücher; alle vorstehend genannten Waren mit Ausnahme von Bleistiften.*

Selbst wenn „*Bleistifte*“ derselben Klasse zuzuordnen wären, ist in diesem Fall der Ausschluss eines Begriffs, der eindeutig nicht im ursprünglichen Waren- und Dienstleistungsverzeichnis enthalten ist, unsinnig und wird daher beanstandet.

5.3.2.1 Nennungen von Marken

Nennungen von **Marken als Oberbegriffe** werden beanstandet.

Beispiel für **eine nicht akzeptable** Einschränkung:

Klasse 9: *Apparate für die Wiedergabe von Ton, nämlich iPods.*

Weitere Anleitungen zur Verwendung von Marken in Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen sind [Unterabschnitt 4.3.5](#) zu entnehmen.

5.3.2.2 Räumliche Einschränkungen

Räumliche Einschränkungen, die dem Grundsatz der Einheitlichkeit einer Unionsmarke widersprechen, sind nicht gestattet.

Beispiel für einen **nicht akzeptablen** Antrag:

Klasse 7: *Waschmaschinen, die nur in Frankreich zum Verkauf angeboten werden.*

Dieses Beispiel würde im Widerspruch zu dem Grundsatz des freien Warenverkehrs und des einheitlichen Schutzes im gesamten Gebiet der Europäischen Union gemäß [Artikel 28 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) stehen.

Räumliche Änderungen, die keine Veränderung des Schutzzumfangs bewirken, z. B. *Bekleidung, hergestellt in Vietnam*, können akzeptabel sein. Siehe ferner [Unterabschnitt 5.3.3.1, Änderungen mit räumlichem Bezug](#).

Einschränkungen, die sich auf den **Ursprung** der Waren beziehen, sind grundsätzlich akzeptabel und können unter bestimmten Umständen, z. B. in Bezug auf geografische Angaben (g.A.), sogar notwendig sein. Weitere Hinweise zu Einschränkungen, die aufgrund von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben j bis l UMV](#) erforderlich sind, siehe Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse](#), und zu den geografischen Angaben in den Verzeichnissen der Waren und Dienstleistungen, siehe [Unterabschnitt 4.3.6](#).

5.3.2.3 Mehrdeutigkeit aufgrund rechtlicher Regelungen

Einschränkungen, die in Bezug auf die verschiedenen nationalen Regulierungssysteme in der gesamten Europäischen Union **mehrdeutig** sind, werden nicht akzeptiert.

Beispiel für eine **nicht akzeptable** Einschränkung:

Klasse 5: *Arzneimittel, jedoch nur rezeptpflichtige.*

Dieses Beispiel würde betrachtet werden als in Widerspruch stehend zu dem Urteil vom 08/11/2013 in der Rechtssache [T-536/10](#), Premeno, EU:T:2013:586. Das angegebene Kriterium kann insbesondere aufgrund von fehlenden einheitlichen Vorschriften für den Verkauf rezeptpflichtiger Arzneimittel in der EU nicht akzeptiert werden (siehe hierzu Randnrn. 31 32 und 47 des genannten Urteils).

5.3.2.4 Klarheit und Genauigkeit

Einschränkungen müssen **klar und eindeutig** sein.

Es sollte klar sein, welche Waren oder Dienstleistungen durch die Einschränkung ausgeschlossen sind und welche im Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen verbleiben werden. Einschränkungen, die im Zusammenhang mit dem geltenden Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen völlig unsinnig sind, sind nicht zulässig.

Beispiele für **nicht akzeptable** unsinnige Einschränkungen:

Klasse 16: *Schreibmaschinen, nur bezogen auf Finanzdienstleistungen.*

Wenn es nicht möglich ist, die vorgeschlagene Nutzungseinschränkung auf dem Markt sicherzustellen, oder wenn der vorgeschlagene verbleibende Schutzzumfang durch eine Einschränkung, die nicht eindeutig auf eine bestehende oder potenzielle Marktunterkategorie der Waren oder Dienstleistungen bezogen werden kann, unscharf wird, wird das Amt eine Beanstandung ausstellen.

Beispiel für **eine nicht akzeptable** Einschränkung in Fällen, in denen die Waren **diese Merkmale nicht besitzen**:

Klasse 31: *Orangen, ausgenommen intelligente Orangen.*

Das in der ursprünglichen Angabe genannte Frischobst umfasst keinerlei Waren mit digitalen Elementen. Durch die Betonung dieser Tatsache durch einen solchen Ausschluss werden dem Begriff keine relevanten Informationen hinzugefügt; daher hat der Ausschluss keine Auswirkung auf den geltenden Schutzzumfang.

Beispiele für **nicht akzeptable** Einschränkungen in Fällen, in denen der **verbleibende Schutzzumfang** nicht genau definiert werden kann:

Klasse 7: *Maschinen, insbesondere Planierdraht.*

Ein unklarer und nicht eindeutiger Begriff wird nicht durch die bloße Erwähnung eines Beispiels dafür, was er umfassen könnte, klargestellt oder spezifiziert. Da es dem Begriff *Maschinen* an Klarheit und Genauigkeit mangelt, wird dieser nicht einfach dadurch akzeptabel, dass Beispiele angeführt werden, die dieser weit gefasste Begriff abdecken kann.

Die Verwendung der Ausdrücke „*einschließlich*“, „*insbesondere*“, „*zum Beispiel*“ oder „*unter anderem*“ sowie „*in dieser Klasse enthalten*“ oder „*nicht in anderen Klassen enthalten*“ **ist keine gültige Einschränkung** oder Spezifizierung der vorstehend genannten Waren oder Dienstleistungen. Für weitere Informationen siehe [Punkt 4.2.3](#).

5.3.2.5 Subjektivität

Einschränkungen, die **subjektive Merkmale** aufweisen, werden nicht akzeptiert.

Beispiele für **nicht akzeptable** Einschränkungen:

Klasse 12: *Luxusfahrzeuge*

Klasse 29: *Leckeres Obst*

Klasse 33: Teurer Wein.

5.3.2.6 Zielpublikum

Einschränkungen, die einen Teil des Publikums spezifizieren oder ausschließen, können nur akzeptiert werden, wenn sie für die in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen **relevant** sind und wenn der Schutzzumfang weiterhin **klar und eindeutig** ist.

Beispiele für **akzeptable** Einschränkungen:

Klasse 25: Bekleidungsstücke, mit Ausnahme von Bekleidung für Kinder

Klasse 41: Bildung für sehbehinderte Menschen.

Beispiele für **nicht akzeptable** Einschränkungen:

Klasse 28: Rollschuhe, eigens für Surfer entwickelt

Klasse 45: Juristische Dienstleistungen, nicht für Friseure bestimmt.

5.3.2.7 Beabsichtigte Benutzung oder beabsichtigter Zweck

Einschränkungen, die darauf abzielen, die beabsichtigte Benutzung oder den beabsichtigten Zweck der Waren oder Dienstleistungen zu spezifizieren oder auszuschließen, können nur akzeptiert werden, wenn sie für die in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen **relevant** sind und ihre Art verändern und wenn der Schutzzumfang weiterhin **klar und eindeutig** ist.

Beispiele für **akzeptable** Einschränkungen:

Klasse 9: Betriebssysteme, mit Ausnahme von Betriebssystemen für Mobiltelefone;

Klasse 39: Einsammeln von Haushaltsabfällen für Recycling-Zwecke.

Beispiele für **nicht akzeptable** Einschränkungen:

Klasse 16: Bücher, die nur mit Lampen zu benutzen sind;

Klasse 42: Wissenschaftliche Forschung, nicht für die Zwecke sozialer Netzwerke.

5.3.2.8 Einschränkungen, die den Gegenstand spezifizieren

Einschränkungen, die den Gegenstand spezifizieren oder ausschließen, können nur akzeptiert werden, wenn sie für die in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen **relevant** sind und ihre Art verändern und wenn der Schutzzumfang weiterhin **klar und eindeutig** ist. Im Grunde ist dies nur möglich bei Waren oder Dienstleistungen, die Inhalte haben können. Zudem gelten die vorstehenden Bemerkungen bezüglich der Verwendung von eingetragenen Marken als Oberbegriff für die Beschreibung von Waren und Dienstleistungen.

Beispiele für **akzeptable** Einschränkungen:

Klasse 9: CDs, mit Musik bespielt;

Klasse 9: MP3-Dateien, die sämtlich Jazz enthalten;

Klasse 16: *Comics in gedruckter Form, sämtlich im Zusammenhang mit Science Fiction*;

Klasse 41: *Tagungen zu Unterhaltungszwecken, im Zusammenhang mit Rollenspielen*;

Klasse 41: *Organisation und Veranstaltung von Konzerten für die Musik Beethovens*.

5.3.3 Formulierung von Änderungen

Eine Änderung wird als Mittel angesehen, einige Waren oder Dienstleistungen zu verdeutlichen, ohne den Schutzzumfang zu verändern oder die Art der Waren oder Dienstleistungen zu beeinträchtigen.

Für eine Änderung kann einer oder mehrere der folgenden Ansätze gewählt werden, sofern diese sich nicht widersprechen:

1. **Verdeutlichung von Elementen, die bereits** vom gegenwärtigen Schutzzumfang erfasst sind;
2. **Entfernung von Elementen, die weiterhin** vom verbleibenden Schutzzumfang erfasst sind;
3. **Spezifizierung** eines **Merkmals**;
4. **Ausschluss** eines **Merkmals**.

Beispiele für gültige Änderungen (in Klasse 30):

1. **Aufnahme von Elementen, die bereits erfasst sind:** *Bonbons, insbesondere mit Erdbeer- und Aprikosengeschmack*. Da der Schutzzumfang *Bonbons* im Allgemeinen ist, verändert die Hervorhebung möglicher Merkmale durch die Anführung einiger Beispiele den ursprünglichen Schutzzumfang nicht.
2. **Entfernung von Elementen, die weiterhin erfasst sind:** *Bonbons insbesondere mit Erdbeergeschmack*. Trotz der Streichung aus der Formulierung wird das Beispiel weiterhin implizit durch den weiter gefassten Begriff abgedeckt sein – der Schutzzumfang bleibt unverändert.
3. **Spezifizierung:** *Bonbons mit Erdbeergeschmack*. Da *Bonbons mit Erdbeergeschmack* weder eine erkennbare Unterkategorie von Konditorwaren noch ein spezifisches Marktsegment darstellen und da die Beschreibung der Merkmale von *Bonbons* die Art dieser Waren nicht verändern wird, wird die Spezifizierung als Änderung verstanden.
4. **Ausschluss:** *Bonbons ohne Erdbeergeschmack*. Da *Bonbons mit Erdbeergeschmack* weder eine erkennbare Unterkategorie von Konditorwaren noch ein spezifisches Marktsegment darstellen und da der Ausschluss einiger Merkmale von *Bonbons* die Art dieser Waren nicht verändert, wird der Ausschluss dementsprechend als Änderung verstanden.

Eine Änderung muss **klar und eindeutig** sein, damit sie akzeptiert werden kann.

Wenn der Ausschluss bestimmter Merkmale dazu führt, dass der Schutzzumfang der verbleibenden Waren oder Dienstleistungen nicht klar und eindeutig hervorgeht, muss der Ausschluss zurückgewiesen werden.

Änderungen, die Unterkategorien spezifizieren, die nicht in die relevante Klasse eingeordnet werden können, werden wie folgt behandelt.

Beispiele für **akzeptable** Änderungen:

Klasse 5: *Diagnostikmittel, ausgenommen für wissenschaftliche Zwecke.*

Obwohl „*Diagnostikmittel*“ sowohl unter Klasse 1 als auch unter Klasse 5 fallen, würde Klasse 5 nur „*Diagnostikmittel*“ für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke abdecken. „*Diagnostikmittel für wissenschaftliche Zwecke*“ müssten Klasse 1 zugeordnet werden. Der Ausschluss der Unterkategorie klärt lediglich den Schutzzumfang der Waren in Klasse 5. Selbst wenn es sich hierbei um keine Einschränkung handeln würde, da der Schutzzumfang unverändert bleibt, kann dies als Änderung akzeptiert werden, da verdeutlicht wird, welche Elemente nicht erfasst sind.

Klasse 7: *Fräsmaschinen, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke.*

Entsprechend gilt, dass „*Fräsmaschinen*“ zwar tatsächlich von Zahntechnikern verwendet werden könnten, diese Waren jedoch nicht in Klasse 7, sondern in Klasse 10 einzuordnen sind. Der Ausschluss der Unterkategorie klärt lediglich den Schutzzumfang der Waren in Klasse 7. Selbst wenn es sich hierbei um keine Einschränkung handeln würde, da der Schutzzumfang unverändert bleibt, kann dies als Änderung akzeptiert werden, da verdeutlicht wird, welche Elemente nicht erfasst sind.

Beispiel für einen **nicht akzeptablen** Ausschluss:

Klasse 35: *Dienstleistungen „Betreuung von Direct-mailing-Kampagnen“ und „Ausgabe von Briefmarken“, soweit diese keinen Bezug zu einem Postamt haben* verhindert ein klares und eindeutiges Verständnis der verbleibenden Waren und Dienstleistungen (12/02/2004, [C-363/99](#), Postkantoor, EU:C:2004:86, § 18, 115).

5.3.3.1 Änderungen mit räumlichem Bezug

Änderungen, die sich auf den **Ursprung** von Waren beziehen, sind grundsätzlich akzeptabel.

Beispiel für eine **akzeptable** Änderung mit Ursprungsangabe:

Klasse 25: *Bekleidung, hergestellt in Vietnam.*

Solche Änderungen sind unter dem Gesichtspunkt der Prüfung der Klassifizierung akzeptabel, da sie den Schutzzumfang nicht ausweiten. Allerdings kann die Anmeldung aus anderen Gründen (z. B. den in [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g UMV](#) genannten) beanstandet werden.

5.3.3.2 Änderungen, die ein Thema spezifizieren

Einschränkungen, die ein Thema spezifizieren oder ausschließen, können nur akzeptiert werden, wenn sie für die in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen **relevant** sind und wenn der Schutzzumfang weiterhin **klar und eindeutig** ist. Im Grunde ist dies nur möglich bei Waren oder Dienstleistungen, die keine Inhalte haben. Siehe ferner [Punkt 5.3.2.8 Einschränkungen, die den Gegenstand spezifizieren](#).

Beispiele für **akzeptable** Änderungen:

Klasse 25: *T-Shirts mit einem Bild von Marilyn Monroe;*

Klasse 16: *Federkästen mit Bildern von Zeichentrickfiguren;*

Klasse 21: *Becher, mit Bildern von Paris.*

5.3.4 Einfluss der Zeichensetzung auf Einschränkungen und Änderungen

Die **Zeichensetzung** spielt ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Bestimmung des Umfangs einer Einschränkung oder einer Änderung (siehe Erläuterung in [Punkt 4.2.5](#)). Dies ist in Verbindung mit Formulierungen wie „*alle vorstehend genannten Waren mit Ausnahme von Waren, die in Verbindung mit [...] verwendet werden*“ oder „*die vorstehend genannten Dienstleistungen ausschließlich in Bezug auf [...]*“ besonders wichtig.

- Eine Einschränkung in Klasse 9, die wie folgt lautet: „*Betriebssysteme; Textverarbeitungsanwendungen; Spielesoftware; alle vorstehend genannten Waren zur ausschließlichen Verwendung mit Tablet-Computern*“, wird deshalb dahingehend ausgelegt, **dass alle diese Waren eingeschränkt werden sollen, auch wegen der Verwendung eines Semikolons**, das die Spezifikation von der restlichen Aufzählung trennt.
- Eine Einschränkung in Klasse 9 hingegen, die wie folgt lautet: „*Betriebssysteme; Textverarbeitungsanwendungen; Spielesoftware, alle vorstehend genannten Waren zur ausschließlichen Verwendung mit Tablet-Computern*“, wird dahingehend ausgelegt, dass lediglich die Verwendung von Spielesoftware eingeschränkt werden soll, da **sich die Spezifikation, wenn sie durch ein Komma getrennt wird, lediglich auf den letzten vorhergehenden Begriff bezieht**, der durch ein Semikolon abgetrennt ist.

Ein Antrag auf Hinzufügung des Ausdrucks „*alle vorstehend genannten Waren mit Ausnahme von [...]*“ oder „*sämtliche vorstehend genannten Dienstleistungen nur in Bezug auf [...]*“ am Ende der Spezifikation innerhalb einer Klasse und getrennt durch ein Semikolon wird so ausgelegt, als beziehe er sich lediglich auf die vorstehend genannten Waren oder Dienstleistungen, auf die ein solcher Ausschluss sinnvollerweise angewendet werden kann, und wird daher akzeptiert, solange er sinnvollerweise auf mindestens eine Ware oder eine Dienstleistung, auf die er sich bezieht, in der Klasse angewendet werden kann. Gleichzeitig müssen die unter [Punkt 5.3.1](#) genannten Kriterien befolgt werden.

5.3.5 Vorschriften für die Umsetzung

Sollte ein Teil eines Einschränkungs- oder Änderungsantrags akzeptabel sein und ein anderer Teil nicht, wird die Einschränkung im Ganzen beanstandet. Das Amt setzt den Anmelder darüber in Kenntnis und gewährt eine Frist von zwei Monaten zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, wird der Einschränkungs- oder Änderungsantrag im Ganzen abgelehnt, und das Verfahren

wird dann auf der Grundlage des ursprünglichen Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen fortgeführt.

Für Informationen über die Sprache des Antrags siehe die [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren, Punkte 5](#) und [5.1.1](#).

5.3.6 Auslegung, die über die allgemeinen Kriterien hinausgeht

Einschränkungen und Änderungen müssen im Zusammenhang mit den Verfahren berücksichtigt werden, in denen sie beantragt werden.

In Abhängigkeit vom Verfahrensstand könnten verschiedene zusätzliche Grundsätze und Bestimmungen auf der Grundlage besonderer Rechtsprechung beachtet werden müssen.

Nähere Informationen über verschiedene Verfahren sind gegebenenfalls in den jeweiligen Abschnitten der Richtlinien zu finden: [Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 10, Marken, die mit geografischen Angaben in Konflikt stehen \(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j UMV\)](#); [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren](#) und [Abschnitt 2, Doppelte Identität und Verwechslungsgefahr, Kapitel 1, Allgemeine Grundsätze](#); [Teil E: Register, Abschnitt 1, Änderungen in Eintragungen](#) und [Abschnitt 2: Umwandlung](#); und [Teil M, Internationale Marken](#).

5.4 Hinzufügung von Klassen

Gemäß dem [Artikel 49 Absatz 2 UMV](#) können einer Anmeldung eine Klasse oder mehrere Klassen hinzugefügt werden, jedoch nur, wenn die in der ursprünglichen Anmeldung aufgeführten Waren oder Dienstleistungen eindeutig der falschen Klasse zugeordnet waren, oder wenn bei Waren oder Dienstleistungen eine Klarstellung vorgenommen wurde und sie nun in einer oder mehreren anderen Klasse(n) eingeordnet werden müssen.

Beispielsweise lautet das ursprüngliche Verzeichnis der Waren in Klasse 32 *alkoholfreie Getränke einschließlich Mineralwasser, Fruchtsäfte und Tee*.

Da *Tee* der Klasse 30 angehört, wird der Anmelder aufgefordert, den Begriff in die Klasse 30 zu überführen, selbst wenn diese Klasse in der ursprünglichen Anmeldung nicht erwähnt wurde. Ist der Anmelder einverstanden, deckt die Anmeldung die genannten Waren in den Klassen 30 und 32 ab.

Bei der Übertragung eines Begriffs von einer Klasse auf eine andere ist auch der ursprünglich beantragte Schutzzumfang zu berücksichtigen. Im obigen Beispiel wäre eine Übertragung von *Tee* in Klasse 5 (z. B. *medizinischer Tee*) nicht möglich, da dies eine nicht akzeptable Erweiterung des ursprünglichen Schutzzumfangs bedeuten würde. Das ursprüngliche Warenverzeichnis in Klasse 32 enthält nur *alkoholfreie Getränke* ohne medizinische Eigenschaften, sodass diese Waren *medizinischen Tee* nicht umfassen.

Werden Klassen hinzugefügt, können zusätzliche Gebühren anfallen und muss der Anmelder hierüber entsprechend informiert werden.

5.5 Zeitpunkt der Erhebung von Beanstandungen

Beanstandungen zur Klassifizierung sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens vor Veröffentlichung der Anmeldung erhoben werden. In der Regel sieht die Praxis des Amtes keine Überprüfung der Klassifizierung einer Anmeldung nach der Veröffentlichung vor.

Es gibt jedoch Fälle, in denen eine späte Beanstandung gerechtfertigt ist, um offensichtliche Rechts- oder Beurteilungsfehler zu vermeiden, so z. B. wenn der Fehler in klarem Widerspruch zu [Artikel 33 UMV](#) steht und dazu führen könnte, dass die zuständigen Behörden oder Wirtschaftsteilnehmer Wettbewerb nicht erkennen bzw. den genauen Schutzzumfang nicht bestimmen können.

Daher wird das Amt den Fehler gemäß [Artikel 44 Absatz 3 UMV](#) in Fällen, in denen die Veröffentlichung der Anmeldung einen dem Amt zuzuschreibenden Fehler enthält, von Amts wegen oder auf Ersuchen des Anmelders berichtigen und die Berichtigung veröffentlichen.

Entsprechend finden [Artikel 46 Absatz 2 UMV](#) und die Artikel [2](#) bis [10](#) DVUM in Fällen Anwendung, in denen die Berichtigung das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen der Marke betrifft.

6 Anhang

6.1 Einleitung

Bei der Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen sind die allgemeinen Grundsätze der [Nizzaer Klassifikation](#) anzuwenden.

Zweck dieses Anhangs ist es, die Klassifizierung bestimmter problematischer Begriffe zu erläutern. Darüber hinaus bietet er Hinweise zur Klassifizierungspraxis (einschließlich nicht zu verwendender Wörter und Satzteile).

Die Klassifizierungsdatenbank des Amtes (HDB) ist über das Tool TMclass einsehbar unter <http://tmclass.tmdn.org>. Der „Waren- und Dienstleistungsersteller“ kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/gsbuilder>.

6.2 Zubehör für Fahrzeuge

Besagt das Verzeichnis *Fahrzeuge; Automobile; Teile, Zubehör, Bauteile und Zubehör für alle vorstehend genannten Waren* in Klasse 12, wird es akzeptiert. Teile, Zubehör, Bauteile und Zubehör für Fahrzeuge und Automobile, die nicht Klasse 12 angehören, wie z. B. *Luftauffrischer für das Auto* (Klasse 5), *Motoren für Flugzeuge* (Klasse 7), *Fahrradhelme* (Klasse 9), *Autorradios* (Klasse 9), *Möbel für Wohnwagen* (Klasse 20) oder *Automatten* (Klasse 27), sind durch diese Spezifikation nicht erfasst. Wird Markenschutz für Teile, Zubehör, Bauteile und Zubehör für Fahrzeuge und Automobile beantragt, die nicht Klasse 12 angehören, müssen diese Waren gesondert spezifiziert werden und in der Klasse oder den Klassen angemeldet werden, denen sie angehören.

Der Begriff Zubehör für Fahrzeuge kann im Zusammenhang mit Dienstleistungen akzeptiert werden, soweit es ein klar erkennbares Marktsegment für diese Spezifikation gibt. Besagt das Verzeichnis z. B. *Einzelhandel mit **Automobilen** sowie Teile, Zubehör, Bauteile und **Zubehör** für die vorstehend genannten Waren* in Klasse 35 oder *Einzelhandel mit **Fahrrädern** sowie Teile, Zubehör, Bauteile und Zubehör für die vorstehend genannten Waren* in Klasse 35, wird es akzeptiert, da diese spezifische Segmente auf dem Markt gut definiert sind.

6.3 Werbung

Grundsätzlich gehört Werbung in die Klasse 35. Die Haupteinträge zu Werbung in der Liste der Dienstleistungen in der Nizzaer Klassifikation sind:

- *Werbung*;
- *Rundfunkwerbung (radio advertising)*;
- *Rundfunkwerbung (radio commercials)*;

- *Fernsehwerbung (television advertising);*
- *Fernsehwerbung (television commercials);*
- *Layoutgestaltung für Werbezwecke;*
- *Herausgabe von Werbetexten;*
- *Produktion von Werbefilmen.*

Diese Einträge decken den Entwurf von Werbematerial und die Produktion von Werbespots für alle Medien ab, da es sich um Dienstleistungen handelt, die von Werbeagenturen erbracht werden.

6.4 Luftauffrischer und Duftstoffe

Siehe [6.48 Duftstoffe und Luftauffrischer](#) auf Seite 390.

6.5 Spielautomaten und elektronische Spiele

Nach Änderungen an der Nizzaer Klassifikation am 01/01/2012 (10. Ausgabe) werden alle Spiele (gleichgültig, ob elektronisch oder nicht elektronisch) in Klasse 28 klassifiziert.

In der alphabetischen Liste werden sie folgendermaßen angezeigt:

- *Geräte für Spiele;*
- *Videospielgeräte;*
- *Videospielgeräte für Spielhallen.*

Bei den meisten dieser Geräte der Klasse 28 sind die Spiele bereits aufgespielt. Sind die Spiele allerdings noch nicht auf die Geräte aufgespielt, sind sie auf Datenträgern gespeichert oder können heruntergeladen werden. In solchen Fällen gelten diese Spiele als Spieleprogramme, die besonders für Spielkonsolen aufbereitet sind, und werden somit in Klasse 9 klassifiziert.

Siehe auch [Computerspiele](#).

6.6 Anfertigungsdienstleistungen

Diese Dienstleistungen in Klasse 40 beziehen sich auf den Aspekt der Auftragsfertigungsprozesse, bei denen mehrere Bauteile zusammengefügt oder miteinander verbunden werden, um fertige oder halbfertige Waren herzustellen.

Montagedienstleistungen in Klasse 37 können sich nur auf die Installation von Waren beziehen und müssen dementsprechend näher spezifiziert werden.

Beachten Sie, dass die Montage von Fertighäusern als Bauleistung angesehen wird und daher korrekterweise nur in Klasse 37 eingeordnet werden kann.

Siehe auch [Fertigungsdienstleistungen](#).

6.7 **Verbandsdienstleistungen oder Dienstleistungen eines Verbandes für seine Mitglieder**

Diese und ähnliche Begriffe sind nicht ausreichend klar und eindeutig, um zulässig zu sein. Es muss die Art oder der Umfang der erbrachten Dienstleistung erwähnt werden.

Beispiele für akzeptable Spezifikationen:

Klasse 35: *Verbandsdienstleistungen in der Art von Betriebsverwaltung.*

Klasse 45: Dienstleistungen eines Verbandes für seine Mitglieder in Form von Rechtsberatung.

Siehe auch [Karitative Dienste](#).

6.8 **Geräte für die Schönheitspflege**

Klasse 7: *Spritzgeräte (Maschinen) zum Anbringen von künstlichen Sonnenschutzmitteln.*

Klasse 8: *Handbetriebene Instrumente/Werkzeuge für Schönheitszwecke;*

Tätowiernadeln/-geräte.

Enthaarungsgeräte (elektrisch und nicht elektrisch).

Lasengeräte zur Haarentfernung.

Geräte für die Photoepilation.

Klasse 10: *Massagegeräte;*

Apparate zur Mikrodermabrasion.

Apparate zur Behandlung von Cellulitis.

Lasengeräte für kosmetische Schönheitsbehandlungen.

Klasse 11: *Ultraviolett-Sonnenlampen für kosmetische Zwecke;*

Sonnenbänke.

Dampfgeräte für die Hautreinigung.

Klasse 21: *Kosmetikpinsel und -applikatoren.*

6.9 **Bereitstellung von Blogs**

Der Begriff *Bereitstellung von Blogs* in Alleinstellung ist analog zur *Bereitstellung von Informationen*, so dass es dem Begriff an Klarheit und Eindeutigkeit fehlt. Der Gegenstand des Blogs muss bestimmt und der Begriff dementsprechend klassifiziert werden. Siehe [Unterabschnitt 6.57 Bereitstellung von Informationen](#).

Beispiele für akzeptable Spezifikationen, die den Gegenstand der über einen Blog bereitgestellten Informationen definieren:

Klasse 35: *Bereitstellung von Unternehmens-Blogs*

Klasse 39: *Bereitstellung von Reiseblogs*

Klasse 41: *Bereitstellung von Bildungsblogs*

Klasse 43: *Bereitstellung von Blogs über Kochkunst*

Dienste, die es Nutzern ermöglichen, per Blogs zu kommunizieren oder zu hosten, werden nach der Art der erbrachten Dienstleistungen klassifiziert:

Klasse 38: *Kommunikation über Online-Blogs*

Klasse 38: *Bereitstellung des Zugangs zu Online-Blogs*

Klasse 41: *Verfassen von Texten für Blogs*

Klasse 42: *Hosting von Online-Blogs*

Klasse 42: *Erstellung und Wartung von Software für Blogs*

6.10 Zusammenbringen von Dienstleistungen

Siehe [Bestellung von Dienstleistungen](#) und [Groß- und Einzelhandeldienstleistungen](#).

6.11 Ausstrahlung und/oder Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen

Diese Dienstleistungen gehören zur Klasse 38; beide bedeuten das gleiche. Zu den Dienstleistungen in diesem Bereich gehört nur die Bereitstellung der Kommunikationsmittel (z. B. die Bereitstellung eines Glasfaserkabelnetzes; die Ausstrahlung oder Übertragung von Programmen mit Hilfe geostationärer Satellitenübertragungseinrichtungen, die Vermietung von Kommunikationsgeräten und -systemen). In die Klasse 38 gehören **nicht** Programme, Werbung, Information oder Beratung, die mit Hilfe von Mitteln der Telekommunikations- oder Ausstrahlungstechnologie übertragen werden können. Diese Dienstleistungen verbleiben in ihren entsprechenden Klassen.

6.12 Vermittlungsdienstleistungen

Es handelt sich um Dienstleistungen, die von einer natürlichen oder juristischen Person erbracht werden, die Geschäfte zwischen einem Käufer und einem Verkäufer vermittelt. Es kann durchaus sein, dass der Vermittler die betreffenden Waren oder Dienstleistungen nie zu Gesicht bekommt.

Da die meisten von einem Vermittler veranlassten Geschäfte mit einem Geldtransfer verbunden sind, werden Vermittlungsdienstleistungen als solche in Klasse 36 eingestuft, es können jedoch auch andere spezifische Vermittlungsdienstleistungen in anderen Klassen bestehen.

Beispiele für Vermittlungsdienstleistungen:

Klasse 35: *Makeln mit namen- und adressengestützten Listen.*

Klasse 36: *[Zahlreiche Leistungen für] Termingeschäftevermittlung, Maklerdienste in Bezug auf Klimaschutzwertpapiere, Dienstleistungen eines Immobilienmaklers, Abwickeln von Geschäften mit Anleihen, Effektengeschäfte und andere Finanzgeschäfte.*

Klasse 39: *Vermittlungsdienste in den Bereichen Vertrieb, Transport und Lagerung.*

6.13 Etuis (und Tragebehältnisse)

Etuis (und Tragebehältnisse) mit besonderer Zweckbestimmung werden grundsätzlich in der gleichen Klasse eingestuft wie die Waren, die mit ihnen befördert werden. Laptop-Taschen werden beispielsweise in Klasse 9 klassifiziert.

Etuis und Tragebehältnisse mit besonderer Zweckbestimmung sind nicht mit Tragebehältnissen ohne besondere Zweckbestimmung zu verwechseln, die in Klasse 18 klassifiziert werden, während Einkaufstüten und Abfallsäcke aus Papier und Kunststoff zur Klasse 16 und Wäschebeutel zur Klasse 22 gehören.

6.14 Karitative Dienste

Dieser Begriff ist nicht ausreichend klar und eindeutig, um ohne weitere Qualifizierung in einer Klasse zugelassen zu werden.

Karitative oder humanitäre Dienste sind Dienste, die nicht zum Gelderwerb angeboten werden, dem öffentlichen Interesse oder dem Gemeinwohl dienen und durch die tatsächlich angebotene Dienstleistung definiert werden. Sie können daher bei korrekter Definition in allen Dienstleistungsklassen klassifiziert werden.

Beispiele:

Klasse 35: *Karitative Dienste, vor allem Verwaltung und allgemeine Büroarbeit.*

Klasse 36: *Organisation von Sammlungen für karitative Zwecke für Dritte; Sammeln von Spenden für Wohltätigkeitszwecke.*

Klasse 38: *Telekommunikationsdienste für karitative Zwecke.*

Klasse 39: *Karitative Dienste, vor allem Krankentransporte.*

Klasse 40: *Karitative Dienste, vor allem Wasserbehandlung.*

Klasse 41: *Karitative Dienste, vor allem Bildung und Ausbildung.*

Klasse 42: *Karitative Dienste, vor allem Umweltschutz.*

Klasse 43: *Karitative Dienste, vor allem Verpflegung und vorübergehende Beherbergung.*

Klasse 44: *Medizinische Dienstleistungen für Wohltätigkeitszwecke.*

Klasse 45: Zurverfügungstellen von Bekleidung für Notleidende [Wohltätigkeitsdienstleistungen]

6.15 Sammlungs- und Lagerungsdienste

Bei physischen Waren gehören sowohl Sammlungs- als auch Lagerungsdienste in die Klasse 39. Diese Klasse umfasst *Transport* und *Lagerhaltung*. Dazu gehört auch die Erhebung und physische Lagerung von Daten, ob nun in schriftlicher Form oder auf Medien aufgezeichnet (Klasse 39 der Nizzaer Klassifikation enthält *physische Lagerung von elektronisch gespeicherten Daten und Dokumenten*).

Bürodienstleistungen im Zusammenhang mit der elektronischen Erhebung, Abgleichung und Verarbeitung von Daten gehören sämtlich in die Klasse 35.

Speicherung digitaler Daten und *elektronische Datenspeicherung* sind wie Hosting-Dienstleistungen zu betrachten und damit der Klasse 42 zugehörig. Auch die *Datenspeicherung in der Cloud* ist der Klasse 42 zuzuordnen.

6.16 Consulting- und Beratungsdienste

Siehe [Bereitstellung von Informationen](#).

6.17 Vermittlungsdienste in Geschäftsangelegenheiten

Hierunter versteht man Dienstleistungen für Dritte eines Agenten oder Vermittlers eines Geschäftsvertrags zwischen zwei Handelsparteien gegen eine Provision oder Gebühr. Da die Haupttätigkeit darauf abzielt, Handelsvereinbarungen für andere abzuschließen, werden derartige Dienste als der Klasse 35 zugehörig angesehen.

Allerdings muss unterschieden werden zwischen der Vermittlung in Geschäftsangelegenheiten, die strikt eine Geschäftsdienstleistung darstellt, und der Vermittlung von Dienstleistungen für andere als solcher, die im Allgemeinen als fester Bestandteil der Bereitstellung eben dieser Dienste angesehen und dementsprechend klassifiziert wird.

6.18 Computerspiele und Computerspielekonsolen

Die Begriffe *Computerspiele* und *Videospiele* sind sehr ähnlich und sollten daher auch gleich behandelt werden.

Im Wörterbuch findet sich folgender Eintrag zu Computerspielen:

1. (Substantiv) alle elektronischen Spiele, die mithilfe eines Eingabegerätes als Reaktion auf die Grafiken auf dem Bildschirm gespielt werden.

Klasse 9 deckt die für Computer- und Videospiele notwendige Software ab. Klasse 28 bezieht sich auf die Spielgeräte. Werden die Begriffe *Computerspiele* oder *Videospiele* als solche angemeldet, wird die Art der erfassten Waren mittels der Klasse festgelegt.

Siehe auch [Spielautomaten und elektronische Spiele](#).

Spiele, die in Klasse 28 akzeptiert werden können, können als Teil der Software aufgespielt worden sein. So können beispielsweise alle folgenden Begriffe in Klasse 28 akzeptiert werden:

- *Spiele für Spielhallen;*
- *Videospielgeräte für Spielhallen;*
- *Computerspielekonsolen;*
- *Geräte für Spiele;*
- *Computerspielgeräte im Taschenformat;*
- *Videospielgeräte.*

6.19 Vorhänge und Rollläden

Rollläden in allen ihren Formen können an Fenstern sowohl innen als auch außen verwendet werden. Die Klassifizierung dieser Waren hängt vom Zweck der Waren und ihrer Materialzusammensetzung ab.

Vorhänge werden üblicherweise innen angebracht und werden ähnlich anhand ihrer Materialzusammensetzung klassifiziert.

Beispiele für akzeptable Einträge:

Klasse 6: Außenrollläden aus Metall;

Außenrollläden aus Metall als Teil eines Gebäudes für Sicherheitszwecke.

Klasse 17: *Sicherheitsvorhänge aus Asbest* (Über die Klassifizierung entscheiden Material und Zweck).

Klasse 19: *Außenrollläden, nicht aus Metall und nicht aus textilem Material* (Diese Waren werden vermutlich aus Holz hergestellt).

Klasse 20: Innenlamellenjalousien;

Lamellenjalousien und vertikale Innenjalousien für Fenster;

Innenjalousien für Fenster;

Innenjalousien für Fenster [Einrichtungsgegenstände];

Bambusvorhänge;

Papierjalousien;

Perlenvorhänge für Dekorationszwecke.

Klasse 22: Außenrollläden aus textilem Material

Die überwiegende Mehrheit der Vorhänge fällt in die Klasse 24, da die meisten im Haushalt verwendeten Vorhänge (mitunter auch als „Gardinen“ bezeichnet) aus Textilien oder Kunststoff bestehen.

Besonders zu achten ist auf Fassadenbauelemente. Hierbei handelt es sich um eine Art von Bauweise für Gebäude, und die entsprechenden Waren sind Baumaterialien und gehören in die Klasse 6 (bei Waren aus Metall) oder Klasse 19 (bei nicht metallischen Waren).

6.20 Einzelanfertigung/Anfertigung für Dritte

Siehe [Fertigungsdienstleistungen](#).

6.21 Kundendienste

Zwar gibt es in vielen Unternehmen Abteilungen, die sich mit *Kundendienstleistungen* befassen, doch gilt dieser Begriff für sich genommen als nicht klar und eindeutig und muss näher erläutert werden. Ein Beispiel für eine akzeptable Spezifikation in Klasse 35 wäre *Beratung und Unterstützung für Kunden für Verkaufszwecke sowie zur Kundenbindung*.

6.22 Datendienste

Für sich allein kann dieser Begriff nicht akzeptiert werden. Er muss näher spezifiziert werden.

Die Bereitstellung von Daten kann mehreren Klassen zugeordnet werden, je nachdem, wie die Daten bereitgestellt werden oder welche Art von Daten bereitgestellt wird. In jedem Einzelfall ist die genaue Art der angebotenen Dienstleistung anzugeben; *Bereitstellung von Daten* genügt nicht.

Beispiele für akzeptable Begriffe und deren Klassifizierung:

Klasse 44: *Erteilen von Auskünften in Bezug auf die Verwendung von Arzneimitteln*

(Hierbei geht es um die systematisierte Bereitstellung von Daten, die nur von einer Person mit besonderer medizinischer Ausbildung ausgewertet werden können.)

Klasse 45: *Bereitstellung und Auswertung von Daten in Bezug auf die Verfolgung von Tieren*.

(Hierbei geht es um Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Wiederauffinden eines verloren gegangenen oder gestohlenen Tieres. Werden die Daten für andere Zwecke verwendet, müsste die Klassifizierung in anderen Klassen erfolgen, z. B. in Klasse 42 zu Messzwecken oder aus wissenschaftlichen Gründen.)

Siehe auch [Bereitstellung von Informationen](#).

6.23 Designdienstleistungen

Designdienstleistungen als solche gehören in die Klasse 42.

Gestaltung von Werbung und *Gestaltung von Markennamen* gehören beide in die Klasse 35, da sie zu den Werbungsdienstleistungen zählen.

Ebenso gehören *Landschaftsgestaltung*, *florale Gestaltung*, *Rasengestaltung* und *Gartengestaltungsplanung* in die Klasse 44, da sie zu den Gartenbauarbeiten zählen.

6.24 Digitale Bilddienstleistungen

In der 10. Ausgabe der Nizzaer Klassifikation wurde der Begriff *digitale Bilddienstleistungen* aus der Klasse 41 gestrichen. Folglich kann der Begriff ohne nähere Erläuterung in Klasse 41 nicht akzeptiert werden. Die digitale Bildbearbeitung kann nämlich je nach dem Bereich (z. B. Medizin, Informationstechnologie oder Fotografie), auf den sich die Dienstleistung bezieht, mehr als einer Klasse zugeordnet werden.

Beispiele für akzeptable Begriffe:

- *Digitale Bildbearbeitung (Fotobearbeitung)* in Klasse 41;
- *Medizinische Bildgebungsdienste* in Klasse 44;
- *Erstellen von Computergrafiken [digitale Bildgebung]* in Klasse 42.

6.25 Herunterladbare Waren und herunterladbares Material

Sämtliche herunterladbaren Waren und herunterladbares Material gehören in die Klasse 9.

Herunterladbare Waren beziehen sich unter anderem auf *Veröffentlichungen*, *Musik*, *Klingeltöne*, *Bilder*, *Fotografien*, *Filme* oder digitalisierte Informationen im Allgemeinen.

Bei *heruntergeladenem Material* handelt es sich um Inhalt, der in den Speicher eines Computers (oder in ein Telefon, Tablet oder Smart Device usw.) kopiert werden kann, insbesondere aus dem Internet, und dann unabhängig von seiner Quelle verwendet werden kann.

Während diese Waren der Klasse 9 angehören, mangelt es den Begriffen *herunterladbare Waren* und *herunterladbares Material* an Klarheit und Genauigkeit. Es ist nicht erforderlich, dass die digitale Form angegeben wird, in der sie erscheinen, d. h. als digitale Dateien oder herunterladbare Software usw. Die Art der Waren muss jedoch näher spezifiziert werden, damit ersichtlich ist, was geschützt wird.

Zulässige Beispiele:

Herunterladbare Waren, nämlich elektronische Veröffentlichungen

Herunterladbares Material, nämlich Musikdateien.

[Siehe Unterabschnitt 4.4. Virtuelle Waren, Dienstleistungen in virtuellen Umgebungen und NFT.](#)

6.26 Elektrizität und Energie

Nachstehend einige Hinweise zu einigen der Waren und Dienstleistungen im Bereich Elektrizität und Energie im Allgemeinen.

Klasse 4: *Elektrische Energie* (obwohl elektrische Energie immateriell ist, wird sie als analog zu anderen Brennstoffen betrachtet und fällt somit in Klasse 4)

Klasse 7: *Elektrogeneratoren*

Klasse 9: *Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität*

Klasse 11: *Geräte zur Wärmeerzeugung*

Klasse 35: *Vermittlung von Verträgen in Bezug auf die Energieversorgung*

Klasse 36: *Vermittlung von Strom* (siehe auch [Unterabschnitt 6.12 Vermittlungsdienstleistungen](#))

Klasse 37: *Aufladen von Batterien*

Klasse 39: *Verteilung von Elektrizität*

Klasse 39: *Elektrizitätsspeicherung*

Klasse 40: *Stromerzeugung*

Klasse 42: *Dienstleistungen zur Messung des Energieverbrauchs.*

Beachten Sie, dass die Formulierung *Einzel- oder Großhandel mit Energie oder Elektrizität* nicht akzeptiert wird. Energie und Elektrizität können nämlich für sich genommen nicht Gegenstand von Einzel- oder Großhandelsdienstleistungen sein. Dieser Begriff muss dementsprechend umformuliert werden, um die zu schützenden Dienstleistungen wiederzugeben. So wären beispielsweise *Dienstleistungen zur Stromversorgung* in Klasse 39 zulässig, oder *die Zusammenstellung verschiedener Dienstleistungen von Stromanbietern für Dritte, die den Kunden einen bequemen Vergleich und Erwerb dieser Dienstleistungen ermöglicht*, wäre in Klasse 35 zulässig. Weitere Informationen zum Einzelhandel siehe [Unterabschnitt 6.60](#).

Siehe auch [Unterabschnitt 6.68 Solarenergie](#).

6.27 Elektronische und elektrische Apparate

Die Begriffe *elektronische und elektrische Apparate, Geräte oder Instrumente* sind für Klassifizierungszwecke nicht ausreichend klar und eindeutig; sie sind in keiner Warenklasse akzeptabel und sollten daher näher spezifiziert werden.

Spezifikationen von *elektronischen und elektrischen Apparaten, Geräten oder Instrumenten*, wie z. B. den nachstehend aufgeführten Beispielen, werden ebenfalls als nicht klar und eindeutig angesehen:

- *elektronische und elektrische Apparate für Haushaltszwecke;*
- *elektronische und elektrische Apparate für die Verwendung in Friseursalons;*

- *Heimelektronikgeräte.*

6.28 Elektronische Zigaretten

Elektronische Zigaretten, E-Zigaretten oder E-Zigs sind zu Klassifizierungszwecken nur in Klasse 34 akzeptabel, selbst wenn sie medizinischen Zwecken dienen sollen. Die nicht elektronischen Bestandteile dieser Art von Zigaretten, wie etwa Tanks, Zerstäuber oder (Aroma-)Stoffe werden ebenfalls in Klasse 34 eingeordnet.

Elektronische Bestandteile wie Batterien und mikrocomputergesteuerte Schaltkreise für elektronische Zigaretten können in dieser Klasse nicht akzeptiert werden und gehören gewohntermaßen in Klasse 9.

6.29 Dienstleistungen in Bezug auf Sachverständigengutachten

Für diese Art von Dienstleistungen muss das jeweilige Fachgebiet angegeben werden; die Klassifikation ist abhängig von dem angegebenen Fachgebiet (siehe analog hierzu [Bereitstellung von Informationen](#)).

6.30 Gebäudemanagement-Dienstleistungen

Der Begriff *Gebäudemanagement* ist in Klasse 37 zulässig, da er so verstanden werden kann, dass er alle Dienstleistungen umfasst, die notwendig sind, um den Arbeitsplatz und die Gebäudeinfrastruktur zu unterstützen, wie Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsdienstleistungen.

Wird der Begriff jedoch in anderen Klassen angemeldet, ist der Tätigkeitsbereich anzugeben, da der Begriff nicht als von Natur aus zu anderen Klassen als Klasse 37 gehört.

6.31 Lebensmittelzusatzstoffe und Nahrungsergänzungsmittel

Lebensmittelzusatzstoffe sind zum einen Stoffe, die Lebensmitteln zu nicht Ernährungszwecken zugesetzt werden, um ihre Farbe, ihren Geschmack, ihre Konservierung usw. zu verbessern. *Lebensmittelzusatzstoffe* sollten grundsätzlich nach der Funktionsgruppe eingestuft werden, der sie angehören.

- *Zusammensetzung/Konsistenz*- Chemische und organische Zusammensetzungen, die bei der Herstellung von Lebensmitteln eingesetzt werden, z. B. Bindemittel, Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsmittel, Geliermittel oder Konservierungsmittel, fallen unter Klasse 1. Sie werden zur Verbesserung oder sonstigen Veränderung der Konsistenz und Haltbarkeit der Lebensmittel verwendet.
- *Farbe*. Farbstoffe werden in der Regel Klasse 2 zugeordnet.
- *Geschmack*. Ätherische Öle zur Geschmacksverstärkung fallen unter Klasse 3.

- *Füllstoffe/Füllstoffe für Futtermittel*. Klasse 31 enthält Ergänzungslebensmittel oder weitere Lebensmittel, die überwiegend als Füllstoffe eingesetzt werden und geringen oder gar keinen Nährwert haben. Beispiele für derartige Waren sind Maiskolben, Erdnussschalen oder Nebenerzeugnisse der Getreideverarbeitung.

Bei *Nahrungsergänzungsmitteln* handelt es sich hingegen um diätetische Substanzen, die der Versorgung mit Nährstoffen dienen, um die im Rahmen einer regelmäßigen Ernährung bereitgestellten Nährstoffe zu verstärken. Es handelt sich um konzentrierte Quellen von Nährstoffen (d. h. Mineralien und Vitamine) oder anderen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung, die in der Regel in „dosierter“ Form, wie z. B. Pillen, Tabletten, Kapseln und Flüssigkeiten und in abgemessenen Mengen in Verkehr gebracht werden und die daher Klasse 5 angehören.

Tiermedizinische und medizinische sowie *Nahrungsergänzungsmittel*, wie beispielsweise Spurenelemente, Antioxidantien, Aminosäuren, Mineralien oder Vitamine, sind dazu bestimmt, die Gesundheit von Menschen oder Tieren zu erhalten oder zu verbessern, und gehören daher in die Klasse 5.

6.32 Lebensmittel

Klasse 29 enthält im Wesentlichen Nahrungsmittel tierischer Herkunft sowie Gemüse und andere essbare, für den Verzehr oder die Konservierung zubereitete Gartenbauprodukte. Klasse 30 enthält im Wesentlichen Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen Obst und Gemüse, die für den Verzehr oder die Konservierung zubereitet sind, sowie Hilfsstoffe zur Geschmacksverbesserung von Nahrungsmitteln. Klasse 31 enthält im Wesentlichen die nicht für den Verzehr zubereiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur, lebende Tiere und Pflanzen sowie Tiernahrungsmittel.

Babykost, medizinischer Mahlzeiteratz und diätetische Lebensmittel für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke können nur zu Klasse 5 gehören. Lebensmittel, falls sie nicht speziell für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke angepasst wurden, die mit einem bestimmten Inhaltsstoff angereichert wurden oder denen ein bestimmter Inhaltsstoff fehlt, z. B. *milchfreie Schokolade*, *glutenfreies Brot*, *zuckerfreie Süßigkeiten*, *mit Kalzium angereicherte Milch*, *natriumfreies Salz* oder *mit Vitaminen/Mineralien angereicherte Frühstücksgetreideerzeugnisse*, fallen nicht in Klasse 5 und werden in Einklang mit den Allgemeinen Anmerkungen der Klassifikation von Nizza klassifiziert.

6.33 Franchising

Das Verb „to franchise“ bedeutet, einem Dritten eine Konzession zu geben oder zu verkaufen. Das Substantiv „franchise“ bedeutet „eine einer Einzelperson oder einer Gruppe erteilte Genehmigung zum Handel in einem bestimmten Gebiet und für einen bestimmten Zeitraum.“

Gemäß den allgemeinen Anmerkungen zur Nizzaer Klassifikation (11. Ausgabe) werden Dienstleistungen, die über Franchising erbracht werden, grundsätzlich derselben Klasse zugeordnet wie die vom Franchisegeber erbrachten besonderen Dienstleistungen (z. B. Unternehmensberatung in Bezug auf Franchising [Klasse 35], Finanzierung in Bezug auf Franchising [Klasse 36], juristische Dienstleistungen in Bezug auf Franchising [Klasse 45]).

Das Amt akzeptiert den Begriff *Franchisedienst* oder *Franchisedienstleistungen* nicht ohne nähere Spezifikation in Klasse 35. Sollen die Begriffe akzeptiert werden, ist eine Erläuterung erforderlich.

Zur ordnungsgemäßen Klassifizierung des Begriffs ist es erforderlich, das eigentliche Wesen der Dienstleistung zu verstehen.

Zu den Dienstleistungen, die der Franchisegeber erbringt **und** die dem Franchisenehmer gegenüber erbracht werden, gehören am häufigsten Hilfe bei geschäftlichen Angelegenheiten und bei der Vermarktung (Klasse 35), Vermögensverwaltung (Klasse 36), Schulung (Klasse 41) und in gewissem Umfang auch Rechtshilfe (Klasse 45). Dies spiegelt sich in den Allgemeinen Anmerkungen der Klassifikation von Nizza wider.

Beispiele für eine mögliche Klassifizierung von Dienstleistungen eines Franchisegebers von Restaurants:

Klasse 35: *Hilfe bei Geschäftsangelegenheiten in Bezug auf die Gründung und den Betrieb von Franchise-Restaurants.*

Klasse 36: *Finanzberatung in Bezug auf Franchisegeschäfte.*

Klasse 45: *Lizenzierungsdienstleistungen in Bezug auf Franchisegeschäfte.*

Beispiel für eine mögliche Klassifizierung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Franchise-Restaurant:

Klasse 43: *Verpflegung von Gästen in Restaurants* (Dies wäre die wesentliche Geschäftstätigkeit des Anmelders sowie Gegenstand des Franchisegeschäftes).

Es muss nicht unbedingt erwähnt werden, dass diese Dienstleistungen im Rahmen eines Franchisegeschäfts erbracht werden.

Die Dienstleistungen einer Franchise-Agentur hingegen, die die Vermittlung geeigneter Bewerber für die Unterzeichnung von Franchise-Verträgen anbietet, gehören in Klasse 35 (analog zur Vermittlung von Handelsverträgen für andere). Die meisten Dienstleistungen von Franchise-Agenturen würden als Hilfe bei geschäftlichen Angelegenheiten in Klasse 35 fallen.

6.34 Geräte

Der Begriff *Geräte (elektronisch oder anderweitig)* wird in allen Klassen als nicht klar und eindeutig angesehen und muss näher spezifiziert werden.

6.35 GPS-Systeme – Ortung, Verfolgung und Navigation

GPS und Satellitennavigationssysteme (Klasse 9) bieten Ortungs-, Verfolgungs- und Navigationsdienste zur Information des Nutzers.

Am einfachsten lassen sich diese Dienste klassifizieren, wenn man sie unterteilt in die Dienste, die die Telekommunikationsverbindungen für die Erbringung der Dienste bereitstellen (Klasse 38), und die Dienste, die Informationen über ein GPS-Gerät bereitstellen. Die bereitgestellten Informationen gehen über die reine Erteilung von Auskünften über Reiserouten (Klasse 39) hinaus. Sie können auch Informationen über Restaurants und Unterkünfte (Klasse 43), über Einkaufsmöglichkeiten (Klasse 35) oder Telefonnummern (Klasse 38) enthalten.

Die Verwendung von GPS-Geräten im Zusammenhang mit Bewegungen von Fahrzeugen und Menschen kann auch die Klassifizierung in einer ganzen Reihe von Klassen zur Folge haben. Routenplanungsdienste (Klasse 39) wurden bereits erwähnt. Diese Klassifizierung würde auch für Logistik- oder Speditionsunternehmen gelten, die mit gleichartigen Geräten ihre Fahrzeuge verfolgen.

GPS-Systeme können auch in Verbindung mit anderen Technologien für die Ortung der Quelle eines Mobilfunksignals genutzt werden. Geschieht dies im Rahmen eines Telekommunikationsdienstes, muss in Klasse 38 klassifiziert werden. Geschieht dies jedoch im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsdienstes, muss in Klasse 45 klassifiziert werden.

Mit den vorstehend genannten Diensten sind noch andere Dienstleistungen verbunden. So gehört beispielsweise die Erstellung von Karten für GPS-Systeme in die Klasse 42. Die herunterladbaren Anwendungen, die den Dienst betreiben oder alternative „Stimmen“ bereitstellen, sind der Klasse 9 zuzuordnen. Die Einzelhandelsdienstleistungen für die Bereitstellung der herunterladbaren Anwendungen gehören in die Klasse 35.

Beispiele für die Klassifikation dieser und anderer Begriffe:

Klasse 35: *Zusammenstellung und Bereitstellung von kommerziellen Verzeichnisinformationen bezüglich Dienstleistern für die GPS-Navigation*

Klasse 38: *Satellitenübertragung*

Bereitstellung von Informationen aus öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen für GPS-Navigation;

Verschaffung des Zugangs zu Informationen, die per Satellitenübertragung bereitgestellt werden;

Telekommunikationsdienste für die Ortung und Verfolgung von Personen und Gegenständen;

Verfolgung von Mobiltelefonen mit Hilfe von Satellitensignalen;

Ortung von Mobiltelefonen mit Hilfe von Satellitensignalen;

Bereitstellung des Zugangs zu GPS-Navigationsdiensten mit Hilfe von Satellitenübertragung;

Satellitenübertragung von Navigationsdaten.

Klasse 39: Bereitstellung von GPS-Navigationsdiensten

Bereitstellung von Verkehrsinformationsdiensten mit Hilfe von Satellitenübertragung;

Bereitstellung von Straßeninformationsdiensten mit Hilfe von Satellitenübertragung;

Ortungsdienste für Fahrzeuge und Waren zu Logistikzwecken;

Verfolgungsdienste für Fahrzeuge und Waren zu Logistikzwecken.

Klasse 42: Bereitstellung von Wetterinformationen mittels Satellitenübertragung

Erstellung von GPS-Karten.

Klasse 45: Verfolgung und Ortung vermisster Personen mit Hilfe von Satellitenübertragung;

Verfolgung von Personen, die ein Gerät zur elektronischen Überwachung tragen;

Sicherheitsverfolgungsdienste für Fahrzeuge;

Sicherheitsortungsdienste für Fahrzeuge.

6.36 Hairstyling

Die meisten *elektrischen und nicht elektrischen Hairstylingapparate* sind in Klasse 8 klassifiziert (z. B. *elektrische Lockenstäbe; Lockenwickler* [nicht elektrische Handgeräte] – auch gasbetriebene Geräte –; *Walkeisen* usw.). Es gibt folgende Ausnahmen:

Klasse 11: Haartrockner

Klasse 21: Käämme und Bürsten (nicht elektrisch und elektrisch).

Klasse 26: Lockenwickler, ausgenommen Handgeräte (z. B. zum Anklipsen, aus Schaumstoff oder mit Klettverschluss).

6.37 Mietdienstleistungen

Siehe [Dienstleistungen im Bereich der Vermietung](#).

6.38 Hotline-Dienste

Auch Dienste von Callcentern. Siehe [Bereitstellung von Informationen](#).

6.39 Dienste im Bereich der humanitären Hilfe

Bei *Dienstleistungen im Bereich der humanitären Hilfe* verfährt das Amt wie bei den *karitativen Diensten*; es ist die Art der Dienstleistungen anzugeben (siehe [Karitative Dienste](#)).

6.40 Internetdienste, Online-Dienste

Der Begriff *Internetdienste* kann in keiner Klasse akzeptiert werden, da er weder klar noch genau ist. Er ist näher zu spezifizieren.

Einzelpersonen und Unternehmen bieten anderen Einzelpersonen und Unternehmen eine ganze Reihe von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb und der Pflege von Websites an, die von den entsprechenden Einträgen in einer Reihe von Klassen abgedeckt sind:

Noch größer ist das Angebot an Dienstleistungen, das an die Verbraucher über die Telekommunikation einschließlich des Internets herangetragen wird. So kann man im Internet einkaufen, sich von einer Bank beraten lassen, eine neue Sprache lernen oder auch einen „lokalen“ Rundfunksender hören, der seinen Sitz am anderen Ende der Welt hat.

Das System der Nizzaer Klassifikation ist grundsätzlich unabhängig davon anzuwenden, ob der Dienst persönlich, in besonderen Räumlichkeiten, per Telefon oder online über eine Datenbank oder eine Website erbracht wird.

Beispiele für akzeptable Begriffe:

Klasse 35: *Über das Internet bereitgestellte Werbedienstleistungen*

Klasse 36: *Online-Banking*

Klasse 38: *Dienstleistungen eines Internet-Service-Providers*

Klasse 41: *Online angebotene Spieldienstleistungen*

Klasse 42: *Bereitstellung von Online-Supportleistungen für Nutzer von Computerprogrammen*

Klasse 45: *Online-Dienstleistungen zum Knüpfen sozialer Kontakte.*

6.41 Bausätze und Sätze

Es ist im Geschäftsleben durchaus gängig, dass bestimmte Waren nicht einzeln, sondern in Sätzen aus mehreren Bestandteilen verkauft werden. Handelt es sich dabei um identische Produkte, wie z. B. um eine Packung mit drei Zahnbürsten, ist die Klassifizierung einfach. Die Warenezusammenstellung kann jedoch mitunter auch Bestandteil einer anderen Ware sein oder eine Funktion haben, die durch die einzelnen Waren nicht definiert wird. Diese Warenezusammenstellungen tragen mitunter eine

Kollektivbezeichnung wie „Bausatz“ oder „Satz“. Diese kleinen Wörter können große Auswirkung haben auf 1.) die Akzeptanz als Wareneinzelstellung und 2.) die geeignete Klassifizierung.

Ein „Bausatz“ kann bedeuten:

1. ein Teilesatz, aus dem etwas zusammengebaut werden kann (z. B. ein Bausatz für ein Modellflugzeug), oder
2. eine Reihe von Instrumenten oder Ausrüstungsgegenständen, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden (z. B. ein Verbandskasten).

Ein „Satz“ („set“) ist eine Anzahl von Artikeln, die als Gruppe gesehen werden. Dabei kann die Anzahl der Teile festgelegt sein oder auch nicht (z. B. ein *Schlüsselsatz (set of keys)*, ein *Satz Kochtöpfe (a set of saucepans)*, ein *Satz Golfschläger (a set of golf clubs)*, *Besteck (a cutlery set)*).

Bausätze oder Sätze, die aus Waren bestehen, die möglicherweise nicht nur zu einer einzigen Klasse der Nizza-Klassifikation gehören, können vom Amt akzeptiert werden, wenn die Art des Bausatzes oder Satzes angegeben ist und auf dem Markt allgemein erhältlich ist.

Im Allgemeinen werden Bausätze oder Sätze nach ihrer Funktion oder ihrem Zweck klassifiziert. Wenn der Bausatz oder Satz aus Waren besteht, die in mehr als eine Klasse eingestuft werden, wird er entweder danach eingestuft, wofür der Bausatz oder Satz verwendet wird, oder, wenn etwas aus seinen Bestandteilen gebaut werden soll, nach dem, was das fertige Erzeugnis sein wird.

- Wenn es sich bei dem **nicht spezifizierten** Bausatz bzw. Satz um eine Kombination aus mehreren Bestandteilen **rund um ein Thema** handelt, die auch **üblicherweise auf dem Markt erhältlich** sind, wird er der Klasse zugeordnet, in der **die Mehrzahl der einzelnen Bestandteile** eingestuft ist oder zu der die **primären Bestandteile** gehören. Ein Beispiel hierfür wäre *Nähzeug*; dieses könnte aus verschiedenen Gegenständen bestehen, die auch anderen Klassen angehören könnten, wird aber als solches in Klasse 26 akzeptiert.
- Wenn der **nicht spezifizierte** Bausatz **zum Zwecke der Herstellung eines einzelnen Gegenstands** verwendet wird, wird er nach dem Gegenstand klassifiziert, der mit ihm hergestellt werden soll. So werden beispielsweise *Bausätze von Teilen für den Einbau in Möbel* in Klasse 20 akzeptiert, zu der *Möbel* gehören, und *Modellbausätze aus Kunststoff für die Herstellung von Spielzeugfahrzeugen* werden in Klasse 28 eingestuft, zu der *Spielzeugfahrzeuge* gehören.
- Wenn die Waren, aus denen sich der Bausatz zusammensetzt, nicht festgestellt werden können, wird der Begriff als nicht klar und eindeutig angesehen und muss beanstandet werden. So werden beispielsweise *Do-it-yourself-Bausätze* in Klasse 7 nicht akzeptiert.

Es ist nicht erforderlich, dass der Anmelder die einzelnen Bestandteile eines Bausatzes oder Satzes angibt. Tatsächlich ist ein Bausatz oder Satz rund um ein Thema, der üblicherweise auf dem Markt verfügbar ist oder der Herstellung eines einzelnen

Gegenstands dient, für sich genommen ausreichend klar und genau, um seinen Schutzzumfang und die Klasse, zu der er gehört, zu bestimmen.

Wenn jedoch ein Bausatz oder Satz als reine Gruppe von Bestandteilen angegeben ist, die andernfalls zu verschiedenen Klassen gehören würden, und wenn die Kunden nicht erwarten würden, dass diese Waren als übliche Praxis auf dem Markt gebündelt werden, dann sollte jeder der Bestandteile getrennt und entsprechend seiner Funktion oder seinem Zweck und den Grundsätzen der Nizza-Klassifikation klassifiziert werden. So wird beispielsweise der Begriff *Werkzeugsätze mit Handsägen, motorgetriebenen Sägen und Wasserwaagen* in Klasse 8 beanstandet. Die einzelnen Bestandteile sind wie folgt in die einzelnen Klassen einzuordnen: *Handsägen als Teil von Werkzeugsätzen* (Klasse 8), *motorbetriebene Sägen als Teil von Werkzeugsätzen* (Klasse 7) und *Wasserwaagen als Teil von Werkzeugsätzen* (Klasse 9).

Beispiele für akzeptable Begriffe:

Klasse 3: *Kosmetiknecessaires*.

Klasse 5: *Erste-Hilfe-Sätze*.

Klasse 8: *Manikürenecessaires*.

Klasse 9: *Freisprecheinrichtungen für Telefone*.

Klasse 16: *Zeichensätze*.

Klasse 21: *Tragbare Kochutensilien zur Verwendung im Freien*.

6.42 Leasing

Gemäß den allgemeinen Anmerkungen zur Nizzaer Klassifikation (11. Ausgabe) sind Leasing-Dienste mit Dienstleistungen im Bereich der Vermietung vergleichbar und sollten daher auf die gleiche Weise klassifiziert werden. Mietkauf- oder Leasingkauffinanzierung wird jedoch Klasse 36 als Finanzdienstleistung zugeordnet.

Beachten Sie, dass die Definition von *Leasing* zwar je nach Sprache unterschiedlich sein kann, der Begriff jedoch aus Gründen der Einheitlichkeit wie oben angegeben ausgelegt wird, d. h. ausgehend von der Bedeutung des Begriffs *leasing* im Englischen.

Siehe auch [Dienstleistungen im Bereich der Vermietung](#).

6.43 Versandhandel

Siehe [Groß- und Einzelhandelsdienstleistungen](#).

6.44 Handbücher (für Computer usw.)

Elektronische Geräte wie Computer, Drucker, Fotokopierer und andere werden dem Kunden häufig als Neugeräte mit einer Bedienungsanleitung ausgeliefert. Diese Bedienungsanleitung kann als Papierdokument oder elektronisch geliefert werden, beispielsweise auf einer CD oder als herunterladbares oder nicht herunterladbares Dokument auf der Website des Herstellers.

Beispiele:

Klasse 9: *Handbücher in elektronischem Format für Computersoftware.*

Klasse 16: **Gedruckte Handbücher für Computersoftware.**

6.45 Fertigungsdienstleistungen

Fertigung gilt nur als Dienstleistung, wenn sie für Dritte erfolgt. Einzelsonderanfertigungen bestimmter einmaliger Waren für Dritte, beispielsweise eines Segelboots oder eines Sportwagens, durch einen Fachmann in diesem Bereich gehören in die Klasse 40. Die Einzelanfertigung beispielsweise maßgeschneiderter Küchenelemente ist Klasse 40 zuzuordnen, ihr Einbau hingegen Klasse 37.

Siehe auch [Anfertigungsdienstleistungen](#).

6.46 Nachrichtendienste

Der Begriff *Nachrichtendienste* ist in Klasse 41 analog zu *Nachrichtenprogramm Dienstleistungen für Rundfunk oder Fernsehen* oder *Nachrichtenberichterstattungsdienste* zulässig; wird er in anderen Klassen angemeldet, muss er spezifiziert werden.

Dienste von Presseagenturen sind der Klasse 38 zuzuordnen. Sie sind im Wesentlichen eine Drehscheibe oder Sammelstelle, bei der Journalisten und andere Personen berichtenswertes Material einreichen und erhalten können (in Form von Geschichten, Artikeln oder Fotos). Sie haben keinerlei andere Funktionen wie etwa Bearbeitung oder Überprüfung.

Beispiele:

Klasse 35: *Sammeln und Zusammenstellen von themenbezogenen Presseartikeln.*

Klasse 38: *Nachrichtenausstrahlung in Rundfunk und Fernsehen.*

Klasse 40: *Zeitungsdruck.*

Klasse 41: *Präsentation von Nachrichten (Programmen);*

Veröffentlichung von Nachrichten.

Redaktion von Nachrichten.

Im Bereich der elektronischen Veröffentlichung von Nachrichten sind *herunterladbare Nachrichten-Podcasts, Presseausschnitte, Pressemeldungen* usw. alles Waren, die in die Klasse 9 gehören.

6.47 Online-Dienste

Siehe [Internetdienste](#).

6.48 Bestellung von Dienstleistungen

Die Bestellung von Waren/Dienstleistungen für Dritte kann in Klasse 35 als Dienstleistung für Unternehmen / Bürodienst akzeptiert werden. Es gibt Einzelpersonen und Unternehmen, die anderen anbieten, mit ihren Dienstleistungen eine Vielzahl von Problemen zu lösen. Wenn Sie z. B. eine Reparatur eines tropfenden Wasserhahns benötigen, organisiert der Vermittler (Dienstleister) für Sie einen Klempner. Diese Klassifizierung erfolgt in Anlehnung an den Eintrag in der Nizzaer Klassifikation *Beschaffungsdienstleistungen für Dritte [Erwerb von Waren und Dienstleistungen für andere Unternehmen]*.

6.48 Duftstoffe und Luftauffrischer

Es gibt Zubereitungen und dazugehörige Geräte, mit denen lediglich unangenehme Gerüche überdeckt (Parfüm) oder auf chemischem Wege „umhüllt“ und beseitigt (Desodorierungsmittel) werden sollen. Sie werden korrekt wie folgt klassifiziert:

Klasse 3: *Luftbeduftungsmittel*

Weihrauch;

Potpourris [Duftstoffe];

Duftstoffe für die Wäsche;

Duftholz;

Räuchermittel [Duftstoffe];

Raumsprays.

Klasse 5: *Mittel zur Desodorierung der Luft*

Luftreinigungsmittel.

Klasse 11: *Geräte zur Desodorierung der Luft*

Klasse 21: *Duftbrenner*

Parfümzerstäuber [leer].

Zu den anderen Waren, die angenehme Düfte freisetzen können, gehören *Duftkerzen* (die in Klasse 4 eingeordnet werden, da die Freisetzung des Duftes ein

Sekundärmerkmal ist) sowie *parfümiertes Schrankpapier* (der Klasse 16 zugehörig, da es mit *Verpackungsmaterial* gleichzusetzen ist und normalerweise aus Papier besteht).

6.50 Von Dritten erbrachte persönliche oder soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse

Der Oberbegriff von *Dritten erbrachte persönliche oder soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse* ist nicht ausreichend klar und genau und wird vom Amt nicht akzeptiert. Siehe hierzu auch [Punkt 4.3.1](#).

Der Anmelder hat den Wortlaut präziser zu formulieren.

Viele persönliche oder soziale Dienstleistungen lassen sich klassifizieren, gehören aber in andere als die Klasse 45.

Beispiele:

Klasse 36: *Persönliche Versicherungsdienstleistungen* (wie Lebensversicherung)

Klasse 41: *Nachhilfeunterricht*

Klasse 44: *Medizinische Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch*

Klasse 45: *Personenbewachung*

Beratung in Fragen des persönlichen Auftretens;

Persönlicher Einkaufsservice

Portier- oder Hausmeisterdienste.

6.51 Dienstleistungen von persönlichen Assistenten

Dieser Begriff ist nicht klar und eindeutig und muss näher erläutert werden. Persönliche Assistenten unterstützen ihren Arbeitgeber im Privat- und/oder Geschäftsleben, indem sie spezielle Aufgaben erfüllen, die jedoch nicht eindeutig definiert sind. Die entsprechenden Tätigkeiten können Dienstleistungen umfassen, die sich verschiedenen Klassen zuordnen lassen, darunter folgende:

- *Terminplanungsdienste* (Klasse 35);
- *Telefonantwortdienst* (Klasse 35);
- *Dienstleistungen von Fitnesstrainern* (Klasse 41);
- *Persönliche Erinnerungsdienste in Bezug auf künftige wichtige Termine und Veranstaltungen* (Klasse 45);
- *Beratung im Bereich der persönlichen Mode* (Klasse 45);
- *Ausführen von Hunden* (Klasse 45)

Eine ähnliche Bewertung wird für das *Lifestyle-Management* vorgenommen, da dies ebenfalls als zu unklar und uneindeutig für Klassifizierungszwecke erachtet wird.

6.52 Waren aus Edelmetall

Der Oberbegriff *Waren aus Edelmetallen oder damit plattiert, soweit nicht in anderen Klassen enthalten* in Klasse 14 ist nicht ausreichend klar und genau und wird vom Amt nicht akzeptiert (siehe hierzu auch [Punkt 4.3.1](#)). Der Anmelder muss den Begriff näher erläutern.

Bei der Klassifizierung von Waren aus Edelmetallen ist Vorsicht geboten.

Früher wurden theoretisch alle Waren, die aus Edelmetallen hergestellt oder damit plattiert waren, in der Klasse 14 zusammengefasst. Man ging davon aus, dass das Material einen Einfluss auf den Grund hatte, aus dem die Waren gekauft wurden, und dieser Grund wiederum entschied über die Klassifizierung der Waren.

Seit dem 01/01/2007 werden viele Waren, die früher der Klasse 14 zugeordnet wurden, nunmehr in anderen Klassen eingereiht. Diese Neuklassifizierung der Waren stützt sich auf deren Funktion und weniger auf das Material, aus dem sie hergestellt sind.

Beispiele für Waren, die anhand ihrer Funktion oder ihres Zwecks klassifiziert werden:

Klasse 8: *Essbestecke aus Edelmetall*

Klasse 16: *Schreibfedern aus Gold*

Klasse 21: *Teekannen aus Edelmetall*

Klasse 34: *Zigaretten- und Zigarrenschachteln aus Edelmetallen.*

6.53 Schutzbekleidung

Wenn die **Primärfunktion** von Waren, die angezogen (oder manchmal auch getragen) werden, darin besteht, schwere und/oder dauerhafte Verletzungen oder den Tod zu vermeiden oder beispielsweise vor dem Kontakt mit oder der Exposition gegenüber extremen Temperaturen, Chemikalien, Strahlung, Feuer oder Gefahren aus der Umwelt oder Atmosphäre zu schützen, gehören diese Waren in die Klasse 9.

Beispiele für solche Schutzgegenstände sind Schutzhelme, die auf Baustellen getragen werden, Helme für Wachleute, Reiter, Motorradfahrer und Football-Spieler. Schusssichere Westen, Schuhe mit Metallkappen, feuerfeste Jacken und Metallhandschuhe für Metzger sind weitere Beispiele: Sie sind an sich keine Bekleidungsstücke. Schürzen, Kittel und Overalls schützen nur gegen Flecken und Schmutz und gehören nicht in die Klasse 9, sondern als allgemeine Bekleidungsstücke in die Klasse 25. Schutzkleidung für den Sport (mit Ausnahme von Helmen) ist der Klasse 28 zuzuordnen, da keine dieser Waren vor dem Verlust von Leib und Leben schützt.

6.54 Bereitstellung einer Website

Bereitstellung einer Website wird analog zur Bereitstellung von Informationen verstanden und nach dem Gegenstand, dem die Website gewidmet ist, klassifiziert. Der Antragsteller muss diesen Gegenstand definieren und entsprechend klassifizieren, es sei denn, es wird angegeben, dass sich die Dienstleistungen auf die Website-Entwicklung oder das Hosting der Inhalte (Klasse 42) beziehen.

Siehe auch [Bereitstellung von Informationen](#).

6.55 Bereitstellung einer Online-Plattform

Diese Dienstleistungen sind der Klasse 42 zuzuordnen, da sie sich ihrem Verständnis nach auf die Bereitstellung einer Computerplattform beziehen. Ferner könnten sie sich auf die Bereitstellung eines Betriebssystems, einer Suchmaschine, einer Anwendung, virtueller Maschinen oder einer Cloud – allesamt Softwarelösungen – erstrecken.

6.56 Bereitstellung von herunterladbaren Inhalten

Die *Bereitstellung von herunterladbaren Inhalten* wird nach der Art der Inhalte (siehe [Bereitstellung von Informationen](#)) klassifiziert; dies sollte aus der Formulierung des Begriffs klar hervorgehen.

Beispiele für Klasse 41:

- *Bereitstellung von herunterladbaren elektronischen Büchern* (Klasse 41);
- *Bereitstellung von herunterladbaren elektronischen Spielen* (Klasse 41);
- *Bereitstellung von herunterladbarer digitaler Musik* (Klasse 41).

Beispiele für Klasse 42:

- *Bereitstellung von herunterladbaren Anwendungen* (Klasse 42);
- *Bereitstellung von herunterladbaren Computer-Betriebssystemen* (Klasse 42).

Wie bei dem Begriff *Bereitstellung von Informationen* fehlt es auch bei der *Bereitstellung von herunterladbaren Inhalten* ohne nähere Spezifizierung an Klarheit und Eindeutigkeit.

Anders ist es beim Einzel-/Großhandel mit herunterladbaren Inhalten. Dies würde auf die Zusammenstellung einer Vielzahl von herunterladbaren Inhalten zum Nutzen Dritter und die Bereitstellung für Nutzer zur Auswahl und zum Kauf hinweisen.

Beispiele für Klasse 35:

- *Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf herunterladbare elektronische Veröffentlichungen*;
- *Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf herunterladbare Musikdateien*;
- *Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf herunterladbare Computer-Software*.

6.57 Bereitstellung von Informationen

Gemäß den allgemeinen Anmerkungen zur Nizzaer Klassifikation (11. Ausgabe) werden „Dienstleistungen zur Beratung oder Information“ grundsätzlich den gleichen Klassen zugeordnet wie die Dienstleistungen, auf die sich die Beratung oder Information bezieht, z. B. Transportberatung (Klasse 39), Beratung in Fragen der Geschäftsführung (Klasse 35), finanzielle Beratung (Klasse 36), Schönheitspflegeberatung (Klasse 44).

Der Antragsteller muss den Gegenstand der *Bereitstellung von Informationen* definieren und eine entsprechende Klassifizierung vornehmen. Die Tatsache, dass Informationen auf elektronischem Wege (z. B. über Telefon, Computer – E-Mail, Website oder Blog) bereitgestellt werden, hat keine Auswirkungen auf die Klassifikation dieser Dienstleistungen.

Die Formulierung *Beratung und Information in Bezug auf die genannten Dienstleistungen* am Ende der Angabe der einzelnen Dienstleistungsklassen wird akzeptiert.

6.58 Mietdienstleistungen

Gemäß den allgemeinen Anmerkungen zur Nizzaer Klassifikation (11. Ausgabe) werden „Dienstleistungen im Bereich Vermietung“ grundsätzlich den gleichen Klassen zugeordnet wie die mithilfe der vermieteten Gegenstände erbrachten Dienstleistungen (z. B. Vermietung von Telefonen, erfasst in Klasse 38).

Der gleiche Grundsatz gilt auch für *Dienstleistungen im Bereich der Verpachtung*, die in der HDB in allen Dienstleistungsklassen zu finden sind.

6.59 Reservierungs- und Buchungsdienstleistungen

Reservierungsdienstleistungen und *Buchungsdienstleistungen* sind Dienstleistungen, die in verschiedenen Tätigkeitsbereichen erbracht werden und nach ihrem Gegenstand in verschiedene Klassen klassifiziert werden. Daher werden die Begriffe *Reservierungsdienstleistungen* und/oder *Buchungsdienstleistungen* für sich genommen nicht als klar und eindeutig angesehen. Die Dienstleistungen, für die die Reservierung und/oder Buchung vorgenommen wird, sind daher anzugeben.

Betreffen die *Reservierungsdienstleistungen* und/oder *Buchungsdienstleistungen* Reisen, z. B. *Buchung von Fahrkarten/Flugtickets* oder *Buchung von Ausflügen*, so sind die Begriffe der Klasse 39 zuzuordnen. Ebenso sind *Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Reservierung und dem Verkauf von Eintrittskarten für Bildungs-, Unterhaltungs- und Sportaktivitäten und -veranstaltungen* in Klasse 41 klassifiziert.

Folglich werden *Reservierungsdienstleistungen* und *Buchungsdienstleistungen* derselben Klasse zugeordnet wie die Dienstleistungen, für die die Reservierung und/oder Buchung vorgenommen wird.

Beispiele für zulässige Begriffe:

Klasse 35: *Arbeitsvermittlungsdienste für darstellende Künstler.*

Klasse 39: *Buchung von Reisen.*

Klasse 39: *Reservierungsdienste [Transportwesen].*

Klasse 41: *Platzreservierungen für Unterhaltungsveranstaltungen.*

Klasse 41: *Reservierung von Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen.*

Klasse 43: *Zimmerreservierung in Pensionen.*

Klasse 43: *Zimmerreservierung in Hotels.*

Klasse 43: *Reservierung in Restaurants.*

6.60 Groß- und Einzelhandelsdienstleistungen

Einzelhandel ist definiert als „[t]he action or business of selling goods in relatively small quantities for use or consumption.“ (Oxford English Dictionary).

In der erläuternden Anmerkung zur Klasse 35 in der Nizzaer Klassifikation heißt es, dass „das Zusammenstellen verschiedener Waren (ausgenommen deren Transport) für Dritte, um den Verbrauchern Ansicht und Erwerb dieser Waren zu erleichtern“, für Klasse 35 geeignet ist. Entsprechend dieser Anmerkung werden *Einzelhandelsdienstleistungen* in Klasse 35 eingeordnet.

Im Hinblick auf *Einzelhandelsdienstleistungen* oder ähnliche Dienstleistungen in Klasse 35 im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren, wie Großhandelsdienstleistungen, Dienstleistungen des Versandhandels und E-Commerce-Dienstleistungen wendet das Amt jedoch das Urteil vom 07/07/2005, [C-418/02](#), Praktiker, EU:C:2005:425, an: Der Begriff *Einzelhandelsdienstleistungen* ist nur akzeptabel, wenn die Art der zu verkaufenden oder für Dritte zusammenzustellenden Waren oder Dienstleistungen ausreichend klar und genau (siehe [Unterabschnitt 4.3](#)) angegeben ist. Der Begriff *Einzelhandelsdienstleistungen eines Supermarkts* und im weiteren Sinne auch *Einzelhandelsdienstleistungen eines Warenhauses* und ähnliche Begriffe sind nicht akzeptabel, da die zu verkaufenden Waren nicht definiert werden (01/12/2016, [T-775/15](#), Ferli, EU:T:2016:699).

Die 11. Ausgabe der Nizzaer Klassifikation enthält *Einzel- oder Großhandelsdienstleistungen für pharmazeutische und veterinärmedizinische Präparate und Präparate für die Gesundheitspflege*, woraus hervorgeht, wie diese Begriffe formuliert werden können.

Beispiele für Warenkategorien, die die Anforderungen an Klarheit und Genauigkeit nicht erfüllen, sind im [Punkt 4.3.2](#) aufgeführt.

Die Oberbegriffe in den Klassenüberschriften, die nicht akzeptabel sind (siehe [Punkt 4.3.1](#)), sind auch nicht akzeptabel für Einzelhandelsdienstleistungen unter denselben Oberbegriffen. So akzeptiert das Amt beispielsweise keine *Einzelhandelsdienstleistungen für Maschinen*. *Einzelhandelsdienstleistungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Maschinen* sind hingegen ausreichend genau und daher akzeptabel.

In Bezug auf den „Einzelhandel mit Dienstleistungen“ (d. h. *Dienstleistungen, die darin bestehen, verschiedene Dienstleistungen für Dritte zusammenzustellen, um den Verbrauchern den Vergleich und Erwerb dieser Dienstleistungen zu erleichtern*) hat der Gerichtshof entschieden, dass diese auch ausreichend klar und genau formuliert sein müssen, damit die zuständigen Behörden und andere Wirtschaftsteilnehmer wissen, welche Dienstleistungen der Anmelder zusammenzustellen beabsichtigt (10/07/2014, [C-420/13](#), Netto Marken-Discount, EU:C:2014:2069).

Diese Entscheidung bestätigt, dass die „Zusammenstellung von Dienstleistungen“ eine schutzwürdige Tätigkeit ist. Der Gerichtshof legte größeren Wert auf die Definition der zusammenzustellenden Dienstleistungen als auf die Definition der Tätigkeit des „Zusammenstellens“ selbst (und wiederholte damit sein früheres Urteil vom 07/07/2005, [C418/02](#), Praktiker, EU:C:2005:425).

Die Formulierungen, die dies zum Ausdruck bringen, sollten zwei Erfordernissen gerecht werden. Erstens sollten bekannte Formulierungen (z. B. „Zusammenstellung“, „für Dritte“ oder „die den Kunden einen bequemen Vergleich und Erwerb ... ermöglicht“) verwendet werden, um die zusammenzustellenden Dienstleistungen „einzugrenzen“ und dabei die eigentliche Einzelhandelsdienstleistung zu beschreiben. Zweitens müssen die Begriffe, die bei der Beschreibung der zusammenzustellenden Dienstleistungen verwendet werden, allgemein verständlich und eigenständig sein und akzeptiert werden (z. B. juristische Dienstleistungen, Rundfunkdienstleistungen, Dienstleistungen eines Vereins zur Gewichtsreduzierung).

Um das grundlegende Erfordernis gemäß [Artikel 33 Absatz 2 UMV](#) zu erfüllen, die Waren und Dienstleistungen so klar und eindeutig wie möglich anzugeben, muss jeder Anspruch auf Einzelhandelsdienstleistungen oder das „Zusammenstellen“ von Dienstleistungen auf diese Art und Weise formuliert werden.

Beispiele, die akzeptiert werden können:

- *Die Zusammenstellung für Dritte von verschiedenen juristischen Dienstleistungen, die den Kunden einen bequemen Vergleich und Erwerb dieser Dienstleistungen ermöglicht.*
- *Die Zusammenstellung für Dritte von Dienstleistungen eines Vereins zur Gewichtsreduzierung, von Video-on-Demand-Diensten und Dienstleistungen einer Detektivagentur, die den Kunden einen bequemen Vergleich und Erwerb dieser Dienstleistungen ermöglicht.*
- Die Zusammenstellung für Dritte von verschiedenen Rundfunkdienstleistungen, die den Kunden einen bequemen Vergleich und Erwerb dieser Dienstleistungen ermöglicht.

Im Hinblick auf die Zusammenstellung von Dienstleistungen bieten Formulierungen wie „Einzelhandelsdienstleistungen in Verbindung mit ...“, „Einzelhandelsdienstleistungen in Verbindung mit dem Verkauf von ...“ und „elektronische Einzelhandelsverkaufs-Dienstleistungen in Zusammenhang mit ...“ keine klare Unterscheidung zwischen dem Einzelhandelsverkauf von Dienstleistungen und der Erbringung dieser Dienstleistungen selbst.

Beispiele, die nicht akzeptiert und somit beanstandet werden:

- *Einzelhandelsdienstleistungen in Zusammenhang mit Dienstleistungen eines Imbisses mit Speisen zum Mitnehmen*
- *Einzelhandelsdienstleistungen in Zusammenhang mit dem Verkauf von juristischen Dienstleistungen*
- Einzelhandelsdienstleistungen eines Versandhandels in Verbindung mit dem Verkauf von Dienstleistungen einer Detektivagentur

Das Urteil des EuGH ist nicht dahin gehend auszulegen, dass damit ein doppelter Schutz für Dienstleistungen erworben werden kann, die in sich selbst geschützt sind (unerheblich, ob sie in Klasse 35 oder andere fallen). Genauso wenig sollte es als alternative Möglichkeit verstanden werden, Schutz für die Bewerbung eigener Dienstleistungen zu erlangen. Umfasst also eine Anmeldung „die Zusammenstellung von Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte, die den Kunden einen bequemen Vergleich und Erwerb dieser Dienstleistungen ermöglicht“, so erfassen diese Dienstleistungen nicht die tatsächliche Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, die in Klasse 38 fällt, sondern nur die Zusammenstellung verschiedener Telekommunikationsdienstleister, die den Kunden einen bequemen Vergleich und Erwerb dieser Dienstleistungen ermöglicht.

Schließlich ist die Spezifikation der Waren oder Dienstleistungen durch Begriffe wie „einschließlich“, „insbesondere“, „zum Beispiel“ oder „wie“ nicht genau genug, da alle diese Begriffe eigentlich „zum Beispiel“ bedeuten. Sie schränken die nachfolgend genannten Waren oder Dienstleistungen nicht ein. Folglich sollten diese Begriffe ersetzt werden durch „nämlich“ oder „und zwar“, da hiermit die darauf folgenden Waren oder Dienstleistungen eingeschränkt werden.

6.61 Einzelhandel mit Prepaid-Karten

Dem Begriff *Einzelhandelsdienstleistungen mit Prepaid-Karten* ohne weitere Spezifizierung mangelt es an Klarheit und Genauigkeit; die Art der Karten geht nicht klar hervor. Daher sollte das genaue Marksegment spezifiziert werden, für das die Karten bestimmt sind.

Beispiele für **akzeptable** Begriffe:

Klasse 35: *Einzelhandelsdienstleistungen mit Prepaid-Karten Dritter für den Erwerb von Unterhaltungsdienstleistungen*

Klasse 35: *Einzelhandelsdienstleistungen mit Prepaid-Karten für den Erwerb von Bekleidung.*

6.62 Roboter

Dem Begriff *Roboter* mangelt es an Klarheit und Genauigkeit; daher ist die Art der Waren zu spezifizieren.

Beispiele für **akzeptable** Begriffe:

Klasse 7: *Industrieroboter*

Klasse 9: *Humanoide Roboter mit künstlicher Intelligenz für die wissenschaftliche Forschung*

Klasse 10: *Operationsroboter.*

6.63 Satellitenüberwachung

Siehe [GPS-Systeme – Ortung, Verfolgung und Navigation](#).

6.64 Sätze

Siehe [Bausätze und Sätze](#).

6.65 Smartwatches und Aktivitätsarmbänder

In der Klassifikation von Nizza sind „*Smartwatches*“ in Klasse 9 eingeordnet. Bei diesen Waren wird davon ausgegangen, dass ihre Funktion eher die eines Kommunikationsmittels anstatt eines Zeitmessers ist; weitere ähnliche Hinzufügungen zu Klasse 9 sind die Begriffe „*tragbare Aktivitätstracker*“, „*verbundene Armbänder [Messgeräte]*“ und „*Datenbrillen*“, die alle deutlich machen, dass die Hauptfunktion und der Hauptzweck der Waren ausschlaggebend für ihre Klassifizierung sind.

6.66 Dienstleistungen zum Knüpfen sozialer Kontakte

Dienstleistungen zum Knüpfen sozialer Kontakte ist ein in Klasse 45 akzeptabler Begriff. Er gilt als persönliche Dienstleistung, die die Ermittlung und Vorstellung Gleichgesinnter für soziale Zwecke beinhaltet.

Die Industrie der „sozialen Netzwerke“ weist noch andere Aspekte auf, die nicht in Klasse 45, sondern in anderen Klassen einzureihen wären, wie beispielsweise

Klasse 38: *Betrieb von Diskussionsforen [Internet-Chatrooms]*

Bereitstellung von Onlineforen.

6.67 Verlegen von Software

Das *Verlegen von Software* gehört in Klasse 41. Software-Verleger ist ein Verlag in der Softwareindustrie, der als Vermittler zwischen Entwickler und Vertreiber fungiert. Laut Definition des Verlagswesens umfasst dieses die *Herausgabe von Zeitungen* und das *Verlegen von Software*.

6.68 Sonnenenergie

Unter Sonnenenergie versteht man Energie, die aus der Sonne gewonnen und in Wärme oder Strom umgewandelt wird.

Waren im Zusammenhang mit der Erzeugung und Speicherung von Elektrizität aus Sonnenenergie sind in Klasse 9 klassifiziert.

Waren im Zusammenhang mit der Erzeugung und Speicherung von Wärme aus Sonnenenergie sind in Klasse 11 klassifiziert.

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Elektrizität aus Sonnenenergie sind in Klasse 40 klassifiziert.

Klasse 9: *Photovoltaik-Zellen*

Solarzellenplatten, Solarmodule und Solarzellen.

Klasse 11: *Thermische Sonnenkollektoren [Heizung]*

Klasse 40: *Erzeugung von Energie.*

Siehe [Elektrizität und Energie](#).

6.69 Statistiken

Unabhängig vom Gegenstand gehört das *Erstellen von Statistiken* in Klasse 35, da es analog zur „Zusammenstellung von Daten“ zu sehen ist.

Dennoch sind Statistiken als Informationen zu behandeln. Sofern der Gegenstand nicht definiert ist, wird daher auch die *Bereitstellung von Statistiken* als nicht klar und eindeutig angesehen. Folglich hängt auch hier die Klassifikation vom Gegenstand ab.

Beispiele:

Klasse 35: *Bereitstellung von Marktforschungsstatistiken.*

Klasse 39: *Bereitstellung von Statistiken über Verkehrsströme.*

Klasse 42: *Bereitstellung von Niederschlagsstatistiken.*

Andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Statistiken können anderweitig klassifiziert werden. Hierzu zählen:

Klasse 38: *Bereitstellung des Zugangs zu statistischen Daten.*

Klasse 41: *Veröffentlichung von Statistiken.*

Klasse 42: *Wissenschaftliche Analysen von Forschungsstatistiken.*

6.70 Lagerungsdienstleistungen

Siehe [Sammlungs- und Lagerungsdienstleistungen](#).

6.71 Lieferung von...

Besondere Vorsicht beim Akzeptieren dieses Begriffs ist geboten, wenn er zur Qualifikation von Dienstleistungen verwendet wird.

Unter gewissen Umständen ist er akzeptabel, z. B. bei *Stromversorgung* in Klasse 39, wo der Begriff häufig in Zusammenhang mit *Verteilung* steht. Dasselbe gilt für die Lieferung anderer Waren wie *die Lieferung von Wasser* (Klasse 39).

Die *Lieferung von Lebensmitteln* als solche ist nicht akzeptabel, da der Begriff nicht klar und präzise ist, da verschiedene Dienstleistungen impliziert werden könnten, die in verschiedenen Klassen klassifiziert sind, z. B. *Einzelhandel mit Lebensmitteln* (Klasse 35), *Transport und Lieferung von Lebensmitteln* (Klasse 39) oder *Verpflegung von Gästen* (Klasse 43).

Der Begriff *Verpflegungsdienstleistungen für die Lieferung von Speisen* (in Klasse 43) ist zulässig, weil sowohl das zu liefernde Material als auch die Art der Dienstleistung angegeben wurden. Dasselbe gilt für die *Lieferung von Speisen zum sofortigen Verzehr* (in Klasse 43), da *Speisen* als zubereitete Speisen verstanden und daher der *Verpflegung von Gästen* (in Klasse 43) zugeordnet werden.

6.72 Systeme

Ein weiterer Begriff, der so unklar und so ungenau ist, dass er nicht akzeptiert werden kann.

Akzeptiert werden kann er nur, wenn er klar und eindeutig erläutert wird.

Beispiele für akzeptable Begriffe:

Klasse 7: *Auspuffanlagen*;

Klasse 9: *Telekommunikationssysteme*

Computersysteme;

Alarmanlagen (alarm systems);

Klasse 16: *Ablagesysteme*.

6.73 Tickets (für die Reise, für Veranstaltungen usw.)

Ein Ticket ist ein „Lieferversprechen“ für eine Dienstleistung oder eine Reservierungsdienstleistung, das Anrecht auf eine Dienstleistung.

Beispiele:

Klasse 39: *Ausstellung von Flugtickets*

Klasse 41: *Eintrittskartenvorverkauf (Unterhaltung)*

Beachten Sie bitte, dass Tickets nicht als Waren im Einzelhandel in Klasse 35 betrachtet werden.

6.74 Touristische Dienstleistungen/Dienstleistungen für Urlaubsreisen

Die Begriffe *touristische Dienstleistungen*, *Dienstleistungen für Urlaubsreisen* sowie *Dienstleistungen von Fremdenverkehrsbüros* sind nicht hinreichend klar oder eindeutig, da sie sich auf verschiedene Tätigkeitsbereiche und Dienstleistungen in verschiedenen Klassen beziehen können. Die Begriffe sind näher zu definieren.

Beispiele für **akzeptable** Begriffe:

Klasse 39: *Erteilung von touristischen Reiseauskünften*

Klasse 43: *Reiseagenturdienstleistungen für die Buchung von Unterkünften.*

6.75 Videospiele

Siehe [Computerspiele](#).

6.76 Virtuelles Umfeld

Der Begriff *Bereitstellung eines virtuellen Umfelds* ist weder ausreichend klar noch genau, da er sich auf unterschiedliche Tätigkeitsbereiche und Klassen beziehen kann. Er ist näher zu spezifizieren.

Beispiele für akzeptable Begriffe:

Klasse 38: *Bereitstellung eines virtuellen Chatrooms*

Bereitstellung eines Zugangs zu einem virtuellen Umfeld;

Klasse 42: *Hosting einer virtuellen Umgebung*

Wartung eines virtuellen Umfelds.

Siehe [Unterabschnitt 4.4](#).

6.77 Dienstleistungen im Bereich Wellness und Wohlbefinden

Der Begriff *Dienstleistungen im Bereich Wellness* ist nicht hinreichend klar oder eindeutig und ist daher näher zu spezifizieren. Das liegt daran, dass es derzeit keine Definition solcher Dienstleistungen gibt, die eine Zuordnung zu einer – und nur einer – Klasse erlauben würde. Obwohl es sich um ein bekanntes Marktphänomen handelt, ist die Auslegung des Umfangs dieser Dienste nicht vollständig klar und kann je nach Unternehmen unterschiedlich sein.

Beachten Sie, dass *in Schönheitssalons erbrachte Wellness-Dienstleistungen* oder ähnliche Angaben nicht dazu führen, dass der Begriff akzeptiert wird.

Beispiele für akzeptable Spezifizierungen:

Klasse 41: *Unterricht in körperlicher Betätigung in Form von Wellnessclubsdienstleistungen;*

Meditationsunterricht als Teil eines Wellnessprogramms.

Klasse 44: *Wellness-Dienstleistungen zum Zwecke der Schönheitspflege*

Dienstleistungen von Kureinrichtungen für das Wohlbefinden;

Entspannungsmassage in Wellnesszentren.

Klasse 45: *Spirituelle Beratung für das Wohlbefinden.*